

Einleitung

I. Zielsetzung und Forschungsfragen

1. Ausgangslage und Stand der wissenschaftlichen Diskussion

Das Kündigungsschutzrecht wird als das „Nervenzentrum des Arbeitsvertragsrechts“¹⁾ bezeichnet und in der Praxis stellen Streitigkeiten über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses den zahlenmäßig größten Bereich dar.²⁾ Der Bedeutung dieses Rechtsgebiets widerspricht, dass ein Grundrecht auf Schutz vor oder bei (ungerechtfertigten) Kündigungen und Entlassungen in den meisten internationalen Abkommen und mitgliedstaatlichen Verfassungen fehlt. Auch im Unionsrecht gab es lange Zeit keine diesbezügliche grundrechtliche Absicherung. Diese Situation hat sich durch Art 30 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), der dem Kündigungsschutzrecht eine neue (grundrechtliche) Dimension verliehen hat, geändert. Art 30 GRC lautet wie folgt: „Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung.“

Art 30 GRC hat bisher sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur relativ wenig Aufmerksamkeit erhalten. Die akademische Diskussion über Art 30 GRC blieb erstaunlich bescheiden.³⁾ Auch der EuGH hat in seiner Rechtsprechung bislang selten auf Art 30 GRC Bezug genommen. In den wenigen Fällen, in denen er sich mit Art 30 GRC auseinandergesetzt hat, hat er lediglich seine

1) Preis in *Ascheid/Preis/Schmidt*, Kündigungsrecht. Großkommentar zum gesamten Recht der Beendigung von Arbeitsverhältnissen⁶ (2021) 1. Teil B. Rechts- und wirtschaftspolitische Aspekte des Bestandsschutzrechts, Rz 2, mit Verweis auf MüKo-BGB/Schwerdtner³ (1997) § 622 BGB Anh Rz 1.

2) Nach Preis betreffen die meisten Urteile des deutschen BAG den Kündigungsschutz, Preis in *Ascheid/Preis/Schmidt*⁶ 1. Teil B. Rechts- und wirtschaftspolitische Aspekte des Bestandsschutzrechts, Rz 1. In Österreich gibt es ebenfalls viele Streitigkeiten ob der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die jedoch häufig durch Vergleich enden.

3) Eine klare Ausnahme von diesem Phänomen bilden die Beiträge von *Rebhahn*, der Art 30 GRC aus verschiedenen Blickwinkeln, insb auch rechtsvergleichend, eingehend thematisierte. Zu erwähnen sind insb folgende Abhandlungen: *Rebhahn*, Der Kündigungsschutz des Arbeitnehmers in den Staaten der EU, ZfA 2003, 163 ff; *Rebhahn*, Der Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta auf das österreichische Arbeitsrecht, in *Rebhahn* (Hrsg), Grundrechte statt Arbeitsrecht? (2012) 9 ff; *Rebhahn*, Economic Dismissals – A Comparative Look with a Focus on Significant Changes since 2006, European Labour Law Journal 2012, 230 ff; *Rebhahn*, Europäische Entwicklungen im Kündigungsschutz (Grundrechtecharta und Rechtsvergleich), DRdA 2014, 183 ff.

mangelnde Kompetenz zur Prüfung der nationalen Regelung auf ihre Vereinbarkeit mit Art 30 GRC festgestellt.⁴⁾ Ein wesentlicher Grund dafür liegt in den begrenzten Anwendungsmöglichkeiten des Art 30 GRC in den mitgliedstaatlichen Rechtssystemen. Die Aktivierungsmöglichkeiten dieses Grundrechts sind durch den in Art 51 Abs 1 GRC verankerten Harmonisierungsvorbehalt, der vorsieht, dass die GRC für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union gilt, stark eingeschränkt. Daher kommt Art 30 GRC nicht auf alle Kündigungen und Entlassungen und auf jegliche nationalen Vorschriften zur Anwendung, vielmehr wird sein Anwendungsbereich nur in seltenen Fällen eröffnet. Die Frage, auf welche mitgliedstaatlichen bestandschutzrechtlichen Vorschriften Art 30 GRC zur Anwendung kommt und ob die Arbeitnehmer dieses Grundrecht in kündigungsschutzrechtlichen Streitigkeiten geltend machen können, wird im zweiten Teil der Arbeit beantwortet.

Es gibt weitere vielfältige Gründe für die bislang geringe Bedeutung von Art 30 GRC. Das Recht auf Schutz bei oder sogar vor einer Arbeitgeberkündigung ist kein klassisches Grundrecht, sondern wird lediglich in wenigen internationalen Dokumenten verankert, so insb in Art 24 revidierte Europäische Sozialcharta (revESC). Das ILO-Übereinkommen 158 enthält wiederum umfassende Regelungen zum – aus Sicht des Arbeitnehmers wünschenswerten – Kündigungsschutzsystem. Jedoch fehlt ein solches Recht in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Art 23 Z 1 verbietet lediglich das Recht auf Schutz vor Arbeitslosigkeit), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und sogar in der Europäischen Sozialcharta (ESC) (Art 4 Z 4 ESC fordert jedoch angemessene Kündigungsfrist). Diese mangelnde völkerrechtliche Akzeptanz trägt zur Unklarheit über die Rechtsnatur und den Schutzbereich des Art 30 GRC bei.

Die Verankerung eines Rechts auf Kündigungsschutz im Grundrechtekatalog der EU ist erfolgt, obwohl kein echtes Vorbild für eine Kündigungschutzregel im Unionsrecht existiert. Weder die Verträge noch die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer aus dem Jahr 1989 umfassen ein Kündigungsschutzrecht für Arbeitnehmer. Die Europäische Union hatte lange Zeit auch keine Kompetenz, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu regeln. Mittlerweise wurde ihr durch Art 153 (1) lit d AEUV die Zuständigkeit zur Regelung dieses Bereiches eingeräumt, jedoch fehlt weiterhin der politische Gestaltungswille, von dieser Kompetenz auch Gebrauch zu machen. Die Kündigungsschutzsysteme der Mitgliedstaaten zeigen erhebliche Unterschiede auf, wodurch die Gesetzgebung auf europäischer Ebene erschwert wird und eine umfassende Regelung des Kündigungsschutzes mittels einer

⁴⁾ EuGH 10. 12. 2009, C 323/08, *Rodríguez Mayor*; EuGH 10. 10. 2013, verb Rs C-488/12 bis C-491/12 und C-526/12, *Nagy und Andere*; EuGH 5. 2. 2015, C-117/14, *Počlava*; EuGH 26. 2. 2013, C-617/10, *Åkerberg Fransson*, Rz 19; *Rebhahn in Grabenwarter*, *Europäischer Grundrechtsschutz*¹ (2014) § 16 Rechte des Arbeitslebens (Art 27 bis 33 GRC), Rz 20.

Richtlinie unrealistisch ist. Das negative Wirtschaftsklima der letzten 15 Jahre machte ein einheitliches europäisches Kündigungsschutzrecht ebenfalls nicht wünschenswert. Die Richtlinien enthalten lediglich einzelne, auf spezielle Sachverhalte bezogene kündigungsschutzrechtlich relevante Regelungen.⁵⁾ Diese sind spezifisch auf bestimmte Fragen ausgerichtet und daher für die Interpretation von Art 30 GRC nur bedingt geeignet.⁶⁾ Die Normenhierarchie würde es grds nicht zulassen, aus den Richtlinien zwingende Folgerungen für den Schutzbereich des Art 30 GRC zu ziehen. Allerdings kommt den Richtlinien durch den Verweis des Art 30 GRC auf das Unionsrecht bei der Interpretation doch ein hoher Stellenwert zu. Die Verankerung eines Artikels über Kündigungsschutz in der GRC ist ein klares Signal für die Anerkennung des Werts dieses Rechts. Diese wurde durch die Aufnahme der wesentlichen Garantien des Kündigungsschutzrechts in die Europäische Säule der sozialen Rechte bestätigt.⁷⁾

Alle diese Anwendungs- und Interpretationsprobleme führten dazu, dass Art 30 GRC bisher höchstens punktuell und vor allem in der Kommentarliteratur⁸⁾ untersucht wurde. Eine umfassende monografische Abhandlung dieser Bestimmung, soweit ersichtlich, fehlt. Dieser Mangel an kritischen Darstellungen steht in starkem Widerspruch zu der enormen rechtlichen und wirtschaftlichen Relevanz des Kündigungsschutzes. Dessen Strenge ist eine wesentliche Determinante der Flexibilität eines Arbeitsrechtssystems, welche wiederum einen wichtigen Wettbewerbsfaktor darstellt. Daher ist die eingehende Untersuchung von Art 30 GRC unerlässlich.

2. Forschungsfragen und Gang der Untersuchung

Die Hauptfragen der vorliegenden Arbeit lauten, ob Art 30 GRC ein Grundrecht des Unionsrechts verbrieft und welchen Schutzbereich dieses bejahendenfalls hat. Anders ausgedrückt: Es gilt zu ermitteln, ob sich aus Art 30 GRC konkrete Verpflichtungen für die Europäische Union und vor allem die

⁵⁾ Für einen Überblick über die einschlägigen unionsrechtlichen Normen mit kündigungsschutzrechtlichem Inhalt siehe den Abschnitt „Das Unionsrecht“ des Kapitels „Die Interpretationsquellen und Auslegungshilfen des Art 30 GRC“ im ersten Teil der Arbeit.

⁶⁾ Siehe dazu *Rebhahn* in *Grabenwarter*¹ § 16 Rechte des Arbeitslebens (Art 27 bis 33 GRC) Rz 30.

⁷⁾ Art 7 lit b der Europäischen Säule sozialer Rechte lautet: „Bei jeder Kündigung haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht, zuvor die Gründe zu erfahren, und das Recht auf eine angemessene Kündigungsfrist. Sie haben Recht auf Zugang zu wirkungsvoller und unparteiischer Streitbeilegung und bei einer ungerechtfertigten Kündigung Anspruch auf Rechtsbehelfe einschließlich einer angemessenen Entschädigung.“

⁸⁾ Darunter sind aufgrund ihrer Ausführlichkeit folgende hervorzuheben: *Schubert* in *Franzen/Gallner/Oetker*, Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht³ (2020) Art 30 GRC; *Hilbrandt*, § 41 Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung, in *Heselhaus/Nowak* (Hrsg), Handbuch der Europäischen Grundrechte² (2020).

Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung ihrer nationalen Bestandschutzsysteme ergeben und wenn ja, welche. Dazu muss festgestellt werden, was unter dem Ausdruck „Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung“ zu verstehen ist.

Der erste Teil der Arbeit widmet sich den Grundsatzfragen des Art 30 GRC. Um den Schutzbereich dieses Artikels zu ermitteln, müssen die Vorfragen geklärt werden, aufgrund welcher Dokumente und Methoden dieser erkundet werden kann und über welche Bindungskraft die zur Interpretation herangezogenen Rechtsquellen verfügen. Im ersten Schritt werden die einschlägigen Interpretationsquellen und Auslegungshilfen identifiziert, dem folgt die rechtliche Qualifizierung des Art 30 GRC. Ferner muss geklärt werden, wie sich Art 30 GRC in das komplexe System der internationalen und unionsrechtlichen Grundrechte einfügt und zu den anderen Grundrechten verhält. Aufgrund ihrer Relevanz werden insb das Recht auf unternehmerische Freiheit (Art 16 GRC) und das Recht auf Arbeit (Art 15 GRC) sowie ihre Kollisionspunkte mit Art 30 GRC detailliert erörtert. Alle diese Problemstellungen werden im ersten Teil der Arbeit näher erläutert und bilden die Grundlagen der weitergehenden Ausführungen.

Im zweiten Teil der Abhandlung wird die Frage untersucht, unter welchen Bedingungen und in welchen Sachverhalten Art 30 GRC im mitgliedstaatlichen Recht zur Anwendung kommt. Dabei werden die Möglichkeiten geprüft, wie die GRC-Rechte aktiviert werden können. Von besonderem Interesse ist, bei welchen konkreten mitgliedstaatlichen Vorschriften Art 30 GRC als Prüfungsmaßstab dienen kann. Hierbei werden die wesentlichen nationalen bestandschutzrechtlichen Vorschriften herausgestrichen, die insb im Verdacht stehen, dass sie iSd Art 51 Abs 1 GRC Unionsrecht durchführen, und bei denen daher ihre Vereinbarkeit mit Art 30 GRC auch in Gerichtsverfahren geprüft werden kann.

Des Weiteren stellen sich die Fragen, wer die Grundrechtsträger sind und bei welchen Beendigungsarten Art 30 GRC zwingend zu beachten ist. Der dritte Teil der Arbeit ermittelt daher den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich des Art 30 GRC, um feststellen zu können, welche Sachverhalte und welcher Personenkreis von diesem Grundrecht erfasst sind. Beim sachlichen Geltungsbereich werden die zwei Grundpfeiler dieses Artikels – die Rechtfertigungsgründe und die Rechtsfolgen – identifiziert und die Grenzen des Schutzbereichs abgesteckt bzw bestimmte Sachverhalte von diesem ausgeschlossen. Im Hinblick auf den persönlichen Geltungsbereich wird zudem eingehend thematisiert, welche Ausnahmen im Unionsrecht und im österreichischen Recht zulässig sind.

Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Frage, welche Kernelemente dieses Grundrecht hat, dh, welche wesentlichen Garantien im Schutzbereich impliziert sind. Der vierte und fünfte Teil der Abhandlung fokussieren daher auf die Rechtfertigungsgründe der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber und auf die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Beendigung. Im vierten Teil wird erläutert, welche inhaltlichen und formellen Bedingungen die

einzelnen Beendigungsgründe zu erfüllen haben, damit diese die einseitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber iSd Art 30 GRC rechtfertigen. Eingehend untersucht wird, welche Erfordernisse für einen zulässigen Kündigungs- oder Entlassungsgrund notwendig sind und welche Motive umgekehrt eine Beendigung nicht untermauern dürfen.

Im fünften und letzten Hauptteil der Arbeit werden die Kriterien für geeignete und angemessene Rechtsfolgen ausgearbeitet, die erforderlich sind, um die Arbeitgeber vor ungerechtfertigten Beendigungen zurückzuhalten. Näher erläutert wird, welche Rechtsfolgen den Anforderungen des Art 30 GRC entsprechen und insb inwiefern eine finanzielle Entschädigung eine Wiedereinstellung bei ungerechtfertigten Beendigungen ersetzen darf. Zum Schluss werden die wichtigsten Erkenntnisse in Form von Thesen zusammengefasst.

Da der Fokus auf die Ermittlung des Schutzbereichs des Art 30 GRC gelegt wird, werden zahlreiche Detailfragen des Kündigungsschutzes nicht eingehend thematisiert, weil diese den Rahmen der Arbeit sprengen würden. Daher beschränkt sich die Abhandlung im Allgemeinen darauf, die übergreifenden Strukturelemente eines unionsrechtlichen Grundrechts iSd Art 30 GRC auszuarbeiten. Lediglich die Fragen und Themen, die zur Erkundung dieses Rechts beitragen können und aus Sicht des Art 30 GRC wichtig oder im Hinblick auf das österreichische Recht problematisch erscheinen, werden im Detail erörtert. Probleme oder Fragestellungen, die für Art 30 GRC nicht relevant sind oder einen engeren sachlichen Bezug zu einem anderen Grundrecht der GRC (zB Art 21, 33, 47) aufweisen, werden von der Abhandlung ausgeklammert.⁹⁾ Diese Arbeit verzichtet auf die Abhandlung der ökonomischen Zusammenhänge des Kündigungsschutzes, weil sie den Gegenstand einer getrennten Veröffentlichung bilden werden.

Neben der Ausarbeitung des Inhalts des Art 30 GRC wird der Schwerpunkt auf die Untersuchung der Frage gelegt, welche Konsequenzen dieser Artikel für die österreichische Rechtsordnung hat. Daraus ergibt sich eine weitere thematische Einschränkung, weil die Arbeit Art 30 GRC aus der Perspektive des österreichischen Rechts untersucht. Andere Rechtssysteme einschließlich des deutschen Rechts werden nur im Rahmen eines Rechtsvergleichs oder punktuell beispielhaft erwähnt. Die Fragen, die für das österreichische Rechtssystem von Bedeutung sind, werden hinwieder ausführlicher thematisiert.

II. Die verwendeten Forschungsmethoden

1. Die Vielfalt der Methoden und die Besonderheiten

Die Habilitationsschrift verfolgt die umfassende Untersuchung des Art 30 GRC aus verschiedenen Blickwinkeln und mit diversen Auslegungsmethoden. Die Interpretation eines in der GRC statuierten Grundrechts findet grund-

⁹⁾ Solche Gebiete, die von der Arbeit ausgeklammert werden, und die Gründe dafür werden im Kapitel über den sachlichen Geltungsbereich erörtert.

sätzlich nach den üblichen, anerkannten Methoden der Rechtsfindung statt. Allerdings weist Art 30 GRC zahlreiche Besonderheiten auf. Die Festlegung auf europäischer und daher übernationaler Ebene, die knappe und vage Formulierung der zu interpretierenden Rechtsnorm, die Vielfalt von Rechtsquellen, die den Inhalt dieses Rechts bestimmen, sowie dessen wirtschafts- und sozialpolitische Brisanz sind nur einige erwähnenswerte Aspekte. Der untersuchte Gegenstand des Art 30 GRC ist gleich in zwei komplexen Systemen, namentlich im Unionsrecht und in den mitgliedstaatlichen Arbeitsrechtssystemen, eingebettet. Diese Charakteristika erfordern, im Rahmen einer umfassenden Untersuchung zur Erkundung des Inhaltes dieses Rechts verschiedene Methoden zu verwenden.¹⁰⁾

Art 30 GRC kann nicht in einem luftleeren Raum, sondern nur im breiteren Kontext von sozialen oder – wie in der angelsächsischen Terminologie zum Ausdruck kommt – sozioökonomischen Grundrechten untersucht werden. Da diese auf verschiedenen –völkerrechtlichen, supranationalen durch die EU und nationalen – Ebenen garantiert sind, ist auch eine Analyse der Beziehungen zwischen diesen Dokumenten erforderlich. Die Verflechtungen der GRC mit den internationalen und europarechtlichen Rechtsquellen und den nationalen Verfassungen sowie die nicht vollständig abgeklärte Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Instrumenten verbieten eine isolierte Betrachtung des Art 30 GRC.¹¹⁾ Für das Elaborat einer fundierten Rechtsdogmatik von Art 30 GRC im ersten Teil der Arbeit ist es somit unerlässlich, dass völker-, verfassungs- und unionsrechtliche Perspektiven eingenommen und die Theorien, Methoden und Terminologie dieser Rechtsgebiete herangezogen werden. Während im ersten und zweiten Teil der Arbeit die verfassungs- und unionsrechtlichen Ausführungen dominieren, sind im dritten, vierten und fünften Teil die arbeitsrechtlichen Fragestellungen und Ausführungen vorherrschend.

2. Die Relevanz der traditionellen Interpretationsmethoden

Bei der Untersuchung wird eine Reihe von Interpretationsmethoden verwendet, wobei keine Vorrang vor den anderen hat, vielmehr unterstützen und ergänzen sie sich gegenseitig. Die traditionellen juristischen Auslegungsmethoden sind unerlässlich.

Die grammatische Auslegung der verwendeten Ausdrücke wird gewöhnlich als Ausgangspunkt der weiteren Untersuchungen angesehen, bildet jedoch keine absolute Grenze der Interpretation,¹²⁾ zumal es sich hierbei um ein sozia-

¹⁰⁾ Zu dieser Frage im Kontext der Interpretation des deutschen Grundgesetzes durch das Bunde Verfassungsgericht siehe: *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft³ (1995), 184 ff.

¹¹⁾ Vgl. *Rebhahn*, § 18 – Europäisches Arbeitsrecht, in *Riesenhuber* (Hrsg), Europäische Methodenlehre³ (2015) 395 Rz 72.

¹²⁾ *Kodek* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 6 Rz 144.

les Grundrecht handelt. Im Unionsrecht ist die Bedeutung des Wortlauts – wie auch die EuGH-Jud belegt – aufgrund der knappen und häufig nur punktuellen Regelung sowie der geringen Judikatur von besonders hoher Relevanz.¹³⁾ Die Interpretation der Begriffe „Arbeitnehmer“, „ungerechtfertigt“ und „Entlassung“ in Art 30 GRC trägt zur Bestimmung des persönlichen und sachlichen Geltungsbereichs sowie des Schutzbereichs dieses Rechts wesentlich bei. Bei der Auslegung des Wortlauts bereitet es eine zusätzliche Schwierigkeit, dass die verschiedenen Sprachfassungen häufig unterschiedliche Bedeutungen haben, weil sie gewöhnlich auch das nationale Verständnis eines Wortes implizieren. Bei 23 gleichermaßen verbindlichen Sprachfassungen der GRC kann sich die Ableitung von Schlussfolgerungen schwierig gestalten. Dies ist umso mehr der Fall, wenn eine ungeschickte Wortwahl wie diejenige der „Entlassung“ in der deutschen Fassung der Charta zu falschen Interpretationen verleiten würde.

Die historische Auslegungsmethode fordert zum einen die Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte, insb des Verfassungsprozesses der GRC. Zum anderen sollen die Vorgängernormen, die als Vorbild bei der Formulierung dieses Artikels gedient haben, eruiert werden. Das Ziel dieser Auslegungsmethode ist, die Absicht des Gesetzgebers und dabei vor allem seine Vorstellungen und Wertungen bei der Verbriefung eines Rechts auf Schutz vor ungerechtfertigten Entlassungen aufzudecken.¹⁴⁾ Von dem Entstehungsprozess des Art 30 GRC sind kaum nennenswerte Erkenntnisse abzuleiten,¹⁵⁾ die internationalen Rechtsquellen, die als Vorbilder dienten, liefern hingegen äußerst wichtige Einsichten in dieses Grundrecht. Unter diesen sind das ILO-Übereinkommen 158 und Art 24 der revESC besonders hervorzuheben.

Die systematische Auslegungsmethode fokussiert auf das kündigungsrechtliche Grundrechtsgefüge, wobei der Einfluss der internationalen, europäischen und nationalen Dokumente auf Art 30 GRC im Vordergrund steht. Die größte Herausforderung hierbei ist, zu bestimmen, inwieweit das Mehrebenenystem der verschiedenen grundrechtlichen Rechtsquellen für die Interpretation von Art 30 GRC in Betracht gezogen werden soll.¹⁶⁾ Die Position von Art 30 GRC innerhalb des Titels IV „Solidarität“ in der GRC und sein Verhältnis zu anderen Grundrechten der Charta wird ebenfalls untersucht. Die systematische Auslegung fordert die gebührende Berücksichtigung der sekundärrechtlichen unionsrechtlichen Rechtsquellen, die kündigungsschutzrecht-

¹³⁾ So auch *Rebhahn in Riesenhuber*³ 395 Rz 24.

¹⁴⁾ Dazu eingehend *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991) 449 ff.

¹⁵⁾ Siehe diese bei der Interpretation der Begriffe „ungerechtfertigt“ und „Entlassung“ im Abschnitt über den sachlichen Geltungsbereich des Art 30 GRC. Die Entstehungsgeschichte spielt übrigens in der Interpretation des gesamten europäischen Arbeitsrechts gewöhnlich eine sehr geringe Rolle, dazu *Rebhahn in Riesenhuber*³ 395 Rz 35.

¹⁶⁾ Mit dieser Frage setzt sich das Kapitel „Die Interpretationsquellen und Auslegungshilfen des Art 30 GRC“ im ersten Teil der Arbeit eingehend auseinander.

lichen Vorschriften enthalten¹⁷⁾ oder den Kündigungsschutz mittelbar beeinflussen¹⁸⁾. Ebenso können die mitgliedstaatlichen beendigungsrechtlichen Regelungen den Inhalt von Art 30 GRC aufgrund dessen Verweises auf das einzelstaatliche Recht beeinflussen.

Die teleologische Interpretation fokussiert sich auf den Sinn und Zweck von Art 30 GRC, wobei sie nicht auf die mutmaßliche Absicht des Gesetzgebers, die notwendigerweise subjektiv ist, sondern auf das objektive Ziel der Norm abstellt. Dass dieser Artikel sich um die Gewährleistung gerechtfertigter Beendigungen des Arbeitsverhältnisses bemüht, läßt ihn besonders mit Wertvorstellungen auf. Obwohl der Schutz vor ungerechtfertigter Gefährdung des Arbeitsverhältnisses in manchen mitgliedstaatlichen Rechtssystemen seit Langem als ein zu verwirklichendes Ziel der Sozialpolitik anerkannt ist,¹⁹⁾ ist dennoch unklar, was unter diesem Begriff bei einem Grundrecht der EU unionsweit einheitlich zu verstehen ist. Aus dieser Forderung kann mE bspw die Bedingung abgeleitet werden, dass ein Rechtfertigungsgrund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses objektiv und sachlich begründet sein muss, womit willkürliche und beliebige Beendigungen ausgeschlossen werden.²⁰⁾ Darüber hinausgehend sind jedoch aus der teleologischen Interpretation des Wortlauts für den Inhalt des Art 30 GRC nur wenige Erkenntnisse zu gewinnen. Bei der Erkundung des Normzwecks des Art 30 GRC sind allerdings die Erläuterungen zu Art 30 GRC die ua die Bedeutung des Art 24 revESC bei der Interpretation verstärken, hilfreich.

3. Die Bedeutung der Rechtsvergleichung

Der rechtsvergleichenden Auslegung kommt gewöhnlich lediglich eine „ergänzende und absichernde“ Funktion zu,²¹⁾ hingegen gewinnt die Rechtsvergleichung bei der Interpretation des Art 30 GRC aus zwei Gründen eine besondere Bedeutung. Zum einen handelt es sich hier um die Ausarbeitung eines gemeineuropäischen Grundrechts, zum anderen verweist Art 30 GRC selbst auf die mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Der Interpretation eines Grundrechts der Europäischen Union ist eine gewisse

¹⁷⁾ Besondere Kündigungsschutzregelungen enthalten zB Art 10 der MutterschutzRL 92/85/EWG, Art 4 der BetriebsübergangsRL 2001/23/EG, Art 7 Richtlinie 2002/14/EG etc.

¹⁸⁾ Eine Reihe sekundärrechtlicher Normen beeinflusst mittelbar den Kündigungsschutz, so zB das Verbot der Kettenarbeitsverträge gem § 5 der Befristungsrichtlinie 1999/70/EG oder die Diskriminierungsverbote in den Gleichbehandlungsrichtlinien (Art 14 iVm 24 der GeschlechtergleichbehandlungsRL 2006/54/EG, Art 3 iVm 11 der GleichbehandlungsrahmenRL 2000/78/EG, Art 2 und 3 iVm 9 der RL 2000/43/EG).

¹⁹⁾ *Strasser*, Der Bestandschutz des Dienstverhältnisses und die Kodifikation des Arbeitsrechts, DRdA 1955, 24 (25).

²⁰⁾ Vgl *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² 335 ff, 456.

²¹⁾ So *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² 461.

Rechtsangleichung immanent, wobei die wichtigsten strukturellen Garantien der bestandschutzrechtlichen Systeme der Mitgliedstaaten identifiziert werden müssen.²²⁾ Dieses Vorgehen beschränkt sich auf die Ausarbeitung und Gewährleistung eines Kerns dieses Rechts und führt keinesfalls zur Vereinheitlichung des Kündigungsschutzrechts.²³⁾ Der Verweis auf die mitgliedstaatlichen Rechtssysteme ermächtigt einerseits die Mitgliedsstaaten, bei der Realisierung des Grundrechts die Besonderheiten des eigenen nationalen Rechtssystems zu berücksichtigen. Andererseits begründet der Verweis das Heranziehen der einzelstaatlichen Rechtssysteme für die Erkundung des Schutzbereichs dieses Artikels. Diese Herangehensweise ist der unionsrechtlichen Rechtsfindung nicht fremd, schließlich arbeitet auch der EuGH häufig mit einer verdeckten Rechtsvergleichung, insb bei der Ausarbeitung des Inhalts eines Begriffs.²⁴⁾ Die vom EuGH ausgearbeiteten Grundsätze – die später in die GRC Einfluss gefunden haben – sind neben den internationalen Abkommen ebenfalls aus den Rechten der Mitgliedstaaten abgeleitet worden.

Insbesondere der vierte und fünfte Teil der vorliegenden Arbeit stützen sich stark auf die rechtsvergleichende Methode, wobei für die Bestimmung des Schutzbereiches von Art 30 GRC die Leitprinzipien des Kündigungsschutzrechts in bestimmten ausgewählten Mitgliedstaaten kritisch analysiert werden. Daraus sollen die wesentlichen strukturellen Gemeinsamkeiten der Mehrheit der Mitgliedstaaten ermittelt werden, die aber nicht auf den kleinsten gemeinsamen Nenner reduziert werden dürfen. Das Ziel der Rechtsvergleichung ist vielmehr die Identifizierung der wesentlichen Strukturprinzipien und Gemeinsamkeiten, die die Mehrheit der Mitgliedstaaten kennzeichnen.²⁵⁾ Dabei werden die Rechtssysteme im Sinne des Funktionalitätsprinzips entlang konkreter Fragestellungen und Sachprobleme herangezogen.²⁶⁾ Insb wird untersucht, welche Rechtfertigungsgründe die Mitgliedstaaten für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber anerkennen und welche Gemeinsamkeiten hinsichtlich der inhaltlichen und formellen Anforderungen eines Kündigungs- oder Entlassungsgrundes, die eine Beendigung rechtfertigen, feststellbar sind.

Die untersuchten Staaten repräsentieren ein anschauliches Spektrum der europäischen Rechtssysteme. Neben der österreichischen Rechtslage werden insb die deutschen, französischen und ungarischen Kündigungsschutzsysteme

²²⁾ Vgl *Rebhahn*, Ziele und Probleme der Arbeitsrechtsvergleichung in Europa, ZEuP 2002, 436 (450 ff).

²³⁾ Zur Rechtsvereinheitlichung, -harmonisierung und -angleichung siehe *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts³ (1996) 23 ff.

²⁴⁾ So zB bei der Ausarbeitung des unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs, siehe *Rebhahn* in *Riesenhuber*³ 395 Rz 48.

²⁵⁾ Vgl *Rebhahn*, ZEuP 2002, 436 (452 ff).

²⁶⁾ Siehe die theoretische Grundlage dazu *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung³ 33 ff.

systematisch und stetig herangezogen. Regelmäßige Beispiele aus anderen Mitgliedstaaten werden für die Unterstützung einer Behauptung dargestellt bzw bei den Kategorisierungen für die Gruppenbildung verwendet.

Erster Teil: Grundsatzfragen

I. Zielsetzung und Gegenstand der Untersuchung

Die Untersuchungen in diesem ersten Teil der Arbeit bezwecken die Ausarbeitung einer fundierten Rechtsdogmatik zu Art 30 GRC. Dabei werden zunächst die möglichen Interpretationsquellen, ihre Anwendbarkeit auf Art 30 GRC und die daraus gewonnenen Erkenntnisse bestimmt. Weiters erfolgt eine rechtliche Qualifizierung des Art 30 GRC. Schließlich wird die Beziehung von Art 30 GRC zu anderen wesentlichen Rechten der GRC, die die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen, ausgearbeitet. Ziel dieses Kapitels ist es, jene Elemente zu bestimmen, die den Kernbereich des Rechts auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung iSv Art 30 GRC bilden. Hierbei handelt es sich um die Ermittlung jener Komponenten des Schutzbereichs dieses Artikels, die in den folgenden Kapiteln der Arbeit inhaltlich detailliert ausgearbeitet werden.

Nach der Einleitung wird im zweiten Kapitel die Frage erörtert, welche internationalen, europäischen und nationalen Rechtsquellen zur Interpretation von Art 30 GRC heranzuziehen sind. Die Überlegungen fokussieren in einem ersten Schritt auf die Frage, inwieweit diese Dokumente als Erkenntnisquellen für die Bestimmung des materiellen Inhalts von Art 30 GRC gelten. Dafür muss die Beziehung zwischen GRC und den anderen Rechtsquellen und die Bindungskraft dieser erörtert werden. Anschließend setzt sich die Arbeit mit der Frage auseinander, welche inhaltlichen Impulse aus diesen Quellen für den Schutzbereich von Art 30 GRC zu gewinnen sind.

In der bisherigen akademischen Diskussion über Art 30 GRC gab es nur sporadisch Überlegungen zur Rechtsnatur dieses Artikels; darauf fokussiert das dritte Kapitel dieses Teils. Die Bestimmung der rechtlichen Stellung von Art 30 GRC innerhalb der Charta wird von der Abhandlung der Fragen gefolgt, ob dieser Artikel einen Grundsatz oder ein Grundrecht bzw ein Grundrecht oder Menschenrecht darstellt.

Das Recht auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung ist eng mit anderen Charta-Grundrechten verbunden und nur im Kontext dieser vollkommen zu verstehen. Die Untersuchung im vierten Kapitel beschränkt sich auf zwei Bestimmungen der GRC, nämlich auf Art 15 und 16 GRC, welche die Ausübung von Art 30 GRC unmittelbar beeinflussen. Am nächsten ist Art 30 GRC mit dem Recht auf Arbeit (Art 15 GRC) verwandt, wobei hier auch inhaltliche Überlappungen vorstellbar sind. Auf der anderen Seite kann Art 30 GRC leicht mit der unternehmerischen Freiheit (Art 16 GRC) kollidieren, die die Entscheidungs- und Vertragsfreiheit des Arbeitsgebers schützt. Weitere Artikel der GRC, die bei der einseitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den

Arbeitgeber zu berücksichtigen sind, so insb Art 21 GRC, der Diskriminierungen verschiedener Art verbietet, werden in dieser Arbeit aus Platzgründen ausgeklammert.

II. Die Interpretationsquellen und Auslegungshilfen des Art 30 GRC

1. Bestimmung und Kategorisierung der einschlägigen Rechtsquellen

Grundsätzlich geben die Präambel der GRC, Art 52–53 GRC, die Erläuterungen zur GRC, Art 6 Abs 1 EUV und Art 30 GRC selbst Auskunft über die Interpretationsquellen, die bei der Definition des Schutzbereichs von Art 30 GRC von Relevanz sind. Diese Vorschriften bestimmen durch Verweise, welche internationalen, europäischen oder eben nationalen Regelungen bei der Analyse des Schutzbereichs dieses Grundrechts Beachtung finden sollen. Die Verweise folgen keiner einheitlichen, konsequenten Logik, da mehrere Vorschriften häufig das gleiche Dokument, so zB die EMRK oder die beiden Sozialchartas des Europarates, aufrufen.

Für die Bestimmung der Anwendbarkeit der einzelnen Rechtsquellen ist in erster Linie die Beziehung zwischen GRC und diesen Dokumenten ausschlaggebend. Hierbei ist insb die rechtliche Bindungskraft dieser Dokumente für die Charta fraglich, dh, inwiefern sie bei der Interpretation der GRC-Rechte zu befolgen sind. Die Beziehung zwischen den in der GRC und in den internationalen, unionsrechtlichen und nationalen Dokumenten deklarierten Grundrechten sowie Grundsätzen ist alles andere als klar definiert oder gründlich untersucht. Die genauere Bestimmung der rechtlichen Qualität dieser Verhältnisse wird durch terminologische Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der strukturellen Einordnung der jeweiligen Instrumente erschwert. Die Pluralität von miteinander verflochtenen nationalen, internationalen und supranationalen Grundrechten²⁷⁾ verkompliziert es, eine konsequente Rechtsdogmatik betreffend den Schutzbereich der Grundrechte auszuarbeiten²⁸⁾ und folglich den genauen Einfluss des internationalen und nationalen Rechts auf die GRC mit Sicherheit zu bestimmen.²⁹⁾ Es gibt keine einheitliche Vorgabe für die Beschreibung dieser Beziehungen, zumal die internationalen Dokumente von

²⁷⁾ Zur kollisionsrechtlichen Analyse der in verschiedenen Rechtsquellen verankerten Grundrechte siehe *Sauer*, Bausteine eines Grundrechtskollisionsrechts für das europäische Mehrebenensystem, *Europäische Grundrechte-Zeitschrift* 2011, 195.

²⁸⁾ *Grabenwarter*, § 2 Verfassungsrecht, Völkerrecht und Unionsrecht als Grundrechtsquellen, in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg), *Handbuch der Grundrechte*² (2014) 51 (75).

²⁹⁾ *Búrca/J.H.H. Weiler* (Hrsg), *The Worlds of European Constitutionalism* (2012) 108.

verschiedenen Organisationen erlassen worden sind, zu denen die EU unterschiedliche Rechtsverhältnisse pflegt. Auch wenn die GRC oder der EUV Hinweise auf Vorschriften in den internationalen Rechtsquellen enthalten, ist doch die Auswirkung dieser Dokumente auf die Auslegung der GRC-Rechte nicht endgültig geklärt. Art 52 GRC enthält lediglich die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Auslegung der Charta und der Einordnung der GRC in die europäischen, internationalen und nationalen Grundrechtssysteme.³⁰⁾

Die Jud des EuGH trägt auch nicht gerade zu mehr Klarheit bei. Im Gegenteil, sie erschwert die Ausarbeitung von kohärenten Grundregeln zur Beziehung zwischen den Chartarechten und dem internationalen Recht sowie anderen möglichen Interpretationsquellen dadurch, dass sie regelmäßig von der normativen Grundlage abweicht und nur sehr generell auf die Rechte in verschiedenen Dokumenten verweist. *Krebbler* kritisierte zu Recht scharf, dass „der EuGH so weit geht, die sozialen Rechte der in Art 6 Abs 2 EUV und Art 136 EG genannten sowie weiterer Quellen zu einem seichten Einheitsbrei mit unscharfen Konturen zu verquirlen“.³¹⁾ Beispielhaft sollen die Urteile *Laval* und *Viking* erwähnt werden, in denen der EuGH ausführte, dass das Recht auf kollektive Maßnahmen, einschließlich Streik zu führen, als Grundrecht anerkannt sein muss, weil es in verschiedenen internationalen und EU-Dokumenten verankert ist. Dabei erwähnte er die ESC, das ILO-Übereinkommen 87, die Gemeinschaftscharta der Grundrechte der Arbeitnehmer aus 1989 und die GRC in einem Atemzug, ohne die Bedeutung und Bindungskraft dieser Rechtsquellen für das Recht auf Streik zu klären.³²⁾ Die Anerkennung des Streikrechts als ein europäisches Grundrecht wurde somit maßgeblich dadurch bestätigt, dass die Mehrheit der erwähnten internationalen und EU-Dokumente dieses Recht deklarieren. Eine Begründung dafür, warum der EuGH gerade diese Rechtsquellen zitierte und auf welcher rechtlichen Grundlage diese zwingend zu beachten sind, legte aber das Gericht nicht vor.

Die Berücksichtigung bestimmter Vorschriften bei der Interpretation von Art 30 GRC wird auch dadurch erschwert, dass verschiedene Aspekte dieses Rechts in den Dokumenten auf mehrere Artikel verstreut verankert sind,³³⁾ was es verhindert, eine konsequente Rechtsdogmatik insb betreffend den Schutzbereich der Grundrechte auszuarbeiten.³⁴⁾ Daher ist vor allem die Frage zu beantworten, ob der Verweis auf diese Verankerungen eine verpflichtende Berücksichtigung der inhaltlich verwandten Rechte bei der Auslegung von Art 30 GRC bedeutet. Besteht eine solche Rücksichtnahmepflicht nicht, können die einschlä-

³⁰⁾ *Terhechte* in *Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht⁷ (2015) Art 52 GRC Rz 1.

³¹⁾ *Krebbler*, Soziale Rechte in der Gemeinschaftsrechtsordnung, *Recht der Arbeit* 2009, 224 (230).

³²⁾ EuGH 11. 12. 2007, C-438/05, *Viking*, Rz 43; EuGH 18. 12. 2007, C-341/05, *Laval*, Rz 90.

³³⁾ *Grabenwarter* in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer*² 51, 74f.

³⁴⁾ *Grabenwarter* in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer*² 51, 75.

gigen nationalen, unionsrechtlichen und internationalen Dokumente mE immerhin als „Rechtserkenntnisquellen“³⁵⁾ oder als bloße Impulse bei der Auslegung gewertet werden. Sofern es jedoch keine allgemeine Verpflichtung gibt, Art 30 GRC konsequent anhand des entsprechenden Rechts in den beiden ESC oder im ILO-Übereinkommen auszulegen, besteht mMn die Gefahr, dass das Schutzniveau von Art 30 GRC niedriger ausfällt, als der Schutzstandard in den Sozialchartas oder in den einschlägigen ILO-Dokumenten.

Die rechtliche Qualität der zitierten Dokumente und ihre Wirkung auf die GRC weisen eine große Heterogenität auf.³⁶⁾ Eine eindeutige Kategorisierung nach Bindungskraft ist nicht möglich, dennoch können bestimmte Unterschiede aufgezeigt und entlang dieser Differenzen Gruppen gebildet werden. Aus den einzelnen Bestimmungen, die für die Interpretation des Art 30 GRC relevant sein können, ergibt sich zwar kein konsequentes System, aus meiner Sicht kann man aber grds zwischen zwei Gruppen von Auslegungsmaximen unterscheiden, nämlich den Rechtserkenntnisquellen,³⁷⁾ die eine besondere Gewichtung genießen und stärker zu berücksichtigen sind, sowie den bloßen „Auslegungshilfen“.³⁸⁾ Zusätzlich sind die symbolischen Verweise und der Verweis in Art 30 GRC selbst auf das Unionsrecht und das mitgliedstaatliche Recht zu eruieren.

Als Rechtserkenntnisquellen sind mE die EMRK sowie die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten zu qualifizieren,³⁹⁾ wobei die EMRK als wichtiger eingestuft werden muss, weil sie die stärkste Verbindung zur GRC aufweist. Die Rechte der EMRK und die Rsp des EGMR sind – gem Art 52 Abs 3 GRC und Art 6 Abs 1 EUV – bei der Auslegung von Art 30 GRC obligatorisch zu berücksichtigen, auch wenn die Reichweite dieser Verpflichtung noch nicht in allen Details geklärt ist.⁴⁰⁾ Ein ähnlich obligatorisches „Anpassungsgebot“⁴¹⁾ formulieren Art 52 Abs 4 GRC und Art 6 Abs 3 EUV bezüg-

³⁵⁾ *Grabenwarter* in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer*² 51, 53.

³⁶⁾ *Grabenwarter*, Deutsches Verwaltungsblatt 2001, 1, 12.

³⁷⁾ Nach *Kingreen* ist die Rechtsquelle „der Geltungsgrund des Rechts, dessen Inhalt durch Auslegung zu ermitteln ist“. Die Auslegung erfolgt durch die Rechtserkenntnisquellen, die aber keine normative Bindung haben. *Kingreen* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta⁵ (2016) Art 6 EUV Rz 7.

³⁸⁾ *Frenz*, Handbuch Europarecht. Europäische Grundrechte 4 (2009) § 2 Europäische Grundrechte und EMRK Rz 36f; *Kingreen* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta⁵ (2016) Art 52 GRCh Rz 21.

³⁹⁾ *Kingreen* in *Calliess/Ruffert*⁵ Art 52 GRCh Rz 21.

⁴⁰⁾ Durch den Beitritt der Union zur EMRK würde sie von einer Rechtserkenntnisquelle zu einer verbindlichen Rechtsquelle werden, *Kingreen* in *Calliess/Ruffert*⁵ Art 6 EUV Rz 7.

⁴¹⁾ *Sauer* unterscheidet bei der Bezugnahme von Grundrechtsstandards zwischen „Auslegungshilfen“ und „Anpassungsgeboten“: *Sauer*, Europäische Grundrechte-Zeitschrift 2011, 195, 198.

lich der mitgliedstaatlichen Verfassungen. Die Jud des EuGH hat sich – längst vor der GRC – auf die EMRK-Artikel und die Rsp des EGMR sowie auf die nationalen Verfassungen berufen, insofern können Art 52 Abs 3 und 4 GRC als eine Billigung und primärrechtliche Bekräftigung der bisherigen Rsp angesehen werden.⁴²⁾

Von den Auslegungshilfen, die für die Interpretation unverbindliche Impulse geben sollen, sind die internationalen Dokumente mit bestandschutzrechtlichem Bezug (ILO-Übereinkommen 158 und die ILO-Empfehlung 166, ESC, revESC) hervorzuheben. Die revESC nimmt durch Art 52 Abs 7 GRC eine besondere Stellung ein. Dieser ruft nämlich ausdrücklich zur gebührenden Berücksichtigung der Erläuterungen auf, die wiederum festhalten, dass sich Art 30 GRC an Art 24 revESC „anlehnt“. Deutlich schwächer ist die Beziehung der GRC zu den Rechten der ILO-Dokumente. Art 53 GRC verlangt nämlich ausdrücklich nur die Beachtung des Schutzniveaus solcher internationalen Übereinkünfte, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind. Das ist bei dem ILO-Übereinkommen 158 und der ILO-Empfehlung 166, die das Beendigungsrecht regeln, nicht der Fall.

Neben den Rechtserkenntnisquellen und Auslegungshilfen gibt es noch zwei Kategorien von Verweisen, die zu beachten sind, nämlich Verweise mit symbolischem Charakter sowie der Verweis in Art 30 GRC selbst. Art 6 Abs 1 EUV und die Präambel der GRC werden in dieser Arbeit gemeinsam analysiert, weil sie zwar beide rechtlich von Relevanz sind, doch nicht eigenständig zur Anwendung kommen.⁴³⁾ Somit verfügen sie nicht über die gleiche rechtliche Bindungskraft wie Art 52–53 GRC, sondern besitzen einen eher symbolisch-programmatischen Charakter.

Schließlich enthält Art 30 GRC selbst einen wichtigen Hinweis darauf, welche Rechtsquellen für die Interpretation dieses Grundrechts von Relevanz sind, wobei er auf das Unionsrecht und die mitgliedstaatlichen Rechtssysteme verweist. Durch die Inkorporation in Art 30 GRC sind diese Rechtsquellen bei der Interpretation von Art 30 GRC von höchster Relevanz.

2. Die Vorgehensweise dieser Untersuchung

Die Untersuchung zur Bestimmung der relevanten internationalen, europäischen und nationalen Interpretationsquellen und ihres wesentlichen Inhalts gliedert sich in zwei Schritte.

Der erste Schritt hat den Zweck zu bestimmen, welche Rechtsquellen für die Interpretation der GRC und insb von Art 30 GRC einschlägig sind. Um die Interpretationsquellen zu identifizieren, werden die Verweise in der Präambel der GRC, in Art 52–53 GRC, in der Erläuterung zu Art 30 GRC und in Art 30

⁴²⁾ *Frenz*, Handbuch Europarecht 4, § 2 Europäische Grundrechte und EMRK Rz 36.

⁴³⁾ *Streinz* in EUV/AEUV³ (2018) Präambel GR-Charta, Rz 6; *Jarass*, GRCh⁴ (2021) Präambel Rz 1.

GRC selbst eruiert. Sobald die möglichen Interpretationsquellen ermittelt sind, muss deren Bindungskraft geklärt werden. Dabei ist zu erörtern, ob bezüglich ihrer Wirkung und rechtlichen Qualität zwischen den Interpretationsquellen differenziert werden kann, je nachdem, ob diese zwingende Erkenntnisquellen oder Interpretationshilfen ohne obligatorische Rücksichtnahmepflicht darstellen. Somit wird die Einflussnahme dieser Rechtsquellen auf den Inhalt von Art 30 GRC näher bestimmt. Der erste Teil der Prüfung soll somit das Ergebnis liefern, ob und inwiefern bestimmte internationale, europäische und nationale Vorschriften bei der Untersuchung und Auslegung von Art 30 GRC heranzuziehen sind.

Im zweiten Schritt wird näher erörtert, worin der wesentliche Inhalt des Bestandschutzes der einzelnen Rechtsquellen besteht. Hierbei werden die bedeutendsten Komponenten des Grundrechts auf Schutz vor ungerechtfertigten Beendigungen in den zitierten internationalen, europäischen und nationalen Dokumenten aufgezeigt, ohne dabei ins Detail zu gehen, weil eine diesbezügliche detaillierte Untersuchung im Rahmen der Ausarbeitung des Schutzbereichs von Art 30 GRC erfolgt. Hier soll lediglich der wesentliche Kern von Art 30 GRC ermittelt und die Frage beantwortet werden, welche substantiellen Elemente dieses Grundrecht birgt.

3. Die Bestimmung der relevanten Rechts-(Erkenntnis-)Quellen

3.1 Die symbolisch-programmatischen Verweise

3.1.1 Art 6 EUV

Art 6 Abs 1 S 1 EUV legt fest, dass die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze anerkennt, die in der GRC niedergelegt sind. Diese Formulierung ist sprachlich klar und positivistisch bestimmt, weil sie ausdrücklich die Anerkennung und nicht bloß die Beachtung oder Bekräftigung dieser Rechte anspricht. Die eigentliche Bedeutung als Fundamentalnorm erlangt dieser Absatz aber durch die Deklaration der GRC in Art 6 Abs 1 S 1 EUV als ein mit den Verträgen gleichrangiges, primärrechtliches Dokument.⁴⁴⁾

Art 6 Abs 1 S 3 EUV ruft zur Auslegung der Charta-Grundrechte gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Titels VII der Charta sowie zur gebührenden Berücksichtigung der Erläuterungen auf. Der Ausdruck „gebührende Berücksichtigung“ zitiert die Wortwahl von Art 52 Abs 7 GRC. Dieser Satz stellt eine Zusammenfassung und Wiederholung von Bestimmungen dar, die in der GRC ohnehin schon festgelegt sind. Ein über die zitierte Vorschrift der GRC hinausgehender eigener materieller Inhalt für das bessere Verständnis der Beziehung zwischen den Charta-Grundrechten und den Rechtserkenntnisquellen kann daraus nicht abgeleitet werden.

⁴⁴⁾ *Pache in Pechstein/Nowak/Häde*, Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV (2017) Art 6 EUV Rz 1, 26f.

Art 6 Abs 2 EUV ordnet den Beitritt der Union zur EMRK an, der allerdings seit langem sehr umstritten und weiterhin unsicher ist.⁴⁵⁾ Art 6 Abs 3 EUV erklärt schließlich, dass die Grundrechte der EMRK und der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts anzusehen sind. Durch diese Vorschrift soll gewährleistet werden, dass die früher vom EuGH ausgearbeiteten Grundsätze weiterhin beibehalten werden und bei dem Grundrechtsschutz zur Anwendung kommen.⁴⁶⁾ Der EuGH hat nämlich eine ganze Reihe von Grundrechten anerkannt, noch bevor die GRC für bindend erklärt wurde.⁴⁷⁾ Ein Festhalten an den ungeschriebenen Rechtsgrundsätzen ist dennoch bedenklich, weil es zu einer Kollision zwischen diesen allgemeinen Grundsätzen und den Grundrechten der GRC kommen könnte.⁴⁸⁾ Bezüglich des Rechts auf Schutz vor ungerechtfertigten Beendigungen von Arbeitsverhältnissen ist die Bezugnahme auf die durch die Rsp ausgearbeiteten Grundsätze mE unbedenklich und unerheblich, weil der EuGH kein solches Recht ausgearbeitet hat.

Eine Gesamtschau aller drei Absätze des Art 6 EUV könnte verschiedene Ergebnisse bezüglich der Gewichtung der Grundrechte liefern. Aus den Abs 1–3 ließen sich ebenso eine Hierarchie zwischen den Grundrechten der GRC und der EMRK und ein Vorrang der Charta-Grundrechte ableiten wie die Gleichordnung der in verschiedenen Dokumenten deklarierten Rechte.⁴⁹⁾ Die Reihenfolge der drei Absätze spiegelt aber nach richtiger Ansicht in erster Linie nicht die Hierarchie, sondern vielmehr die Entwicklungslinie des unionsrechtlichen Grundrechtsschutzes wider.⁵⁰⁾

Abschließend kann festgehalten werden, dass Art 6 EUV einige bedeutenden Dokumente zitiert, die für die Interpretation der Charta-Grundrechte herangezogen werden sollen, so insb die Art 51–54 GRC, die Erläuterungen, die EMRK und die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten. Allerdings können aus Art 6 EUV mE keine wesentlichen Erkenntnisse für die

⁴⁵⁾ Dazu zB *Hatje in Schwarze/Becker/Hatje/Schoo*, EU-Kommentar⁴ (2019) Art 6 EUV Rz 10ff; *Kingreen in Calliess/Ruffert*⁵ Art 6 EUV Rz 19ff; *Pache in Pechstein/Nowak/Häde* Art 6 EUV Rz 65ff; *Folz in Vedder/Heintschel von Heinegg*, Europäisches Unionsrecht. EUV – AEUV – GRCh – EAGV² (2018) Art 6 EUV Rz 5ff.

⁴⁶⁾ *Folz in Vedder/Heintschel von Heinegg*² Art 6 EUV Rz 1, 20; vgl *Streinz in EUV/AEUV*³ (2018) Art 6 EUV Rz 24.

⁴⁷⁾ Siehe *Kingreen in Calliess/Ruffert*⁵ Art 6 EUV Rz 3ff; *Streinz in Streinz*³ Art 6 EUV Rz 24ff.

⁴⁸⁾ *Kingreen* spricht sich in diesem Zusammenhang für den Vorrang des geschriebenen Rechts aus und fordert Zurückhaltung vom EuGH hinsichtlich der Schaffung neuer Rechte außerhalb der GRC, *Kingreen in Calliess/Ruffert*⁵ Art 6 EUV Rz 15ff; siehe auch *Folz in Vedder/Heintschel von Heinegg*² Art 6 EUV Rz 21.

⁴⁹⁾ Im Detail dazu: *Pache in Pechstein/Nowak/Häde* Art 6 EUV Rz 59ff; *Hatje in Schwarze/Becker/Hatje/Schoo*⁴ Art 6 EUV Rz 12ff; *Beutler in Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht⁷ (2015) Art 6 EUV Rz 24.

⁵⁰⁾ *Pache in Pechstein/Nowak/Häde* Art 6 EUV Rz 7; *Hatje in Schwarze/Becker/Hatje/Schoo*⁴ Art 6 EUV Rz 2; *Kingreen in Calliess/Ruffert*⁵ Art 6 EUV Rz 1.

Frage gewonnen werden, wie die Beziehung zwischen der GRC und den angeführten Bestimmungen rechtlich einzuschätzen ist und inwiefern diese für die Auslegung der Grundrechte verbindlich sind. Dies ist aber auch nicht der Regelungszweck dieses Artikels. Vielmehr zielt er mE darauf ab, die wichtigsten Elemente des unionsrechtlichen Grundrechtsschutzes in einer Vorschrift zusammenzufassen und ihre eigene rechtliche Qualifizierung (insb die rechtliche Bindungskraft der GRC) zu bestimmen, ohne aber ihr Verhältnis zu den anderen Rechten zu klären.

3.1.2 Die Präambel der GRC

Der Erwägungsgrund Nr 5 der Präambel der GRC enthält eine allgemeine Aufforderung zur Beachtung der Rechte, die sich aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen, den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus der EMRK, aus den von der Union und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rsp des EuGH und EGMR ergeben. Diese Präambelvorschrift zählt die Rechtserkenntnis- und Bezugsquellen exemplarisch auf, die für die Auslegung der Charta-Grundrechte herangezogen werden können.⁵¹⁾ Die GRC soll diese Rechte „unter Achtung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinschaft und der Union und des Subsidiaritätsprinzips“ „bekräftigen“. Weiters weist die Präambel darauf hin, dass die Auslegung der Charta „unter gebührender Berücksichtigung der Erläuterungen“ erfolgen soll.

Die aufgelisteten Rechtsquellen weisen sehr unterschiedliche Qualität auf, was ihre Bindungskraft als Interpretationsquelle der GRC betrifft. Die Jud des EuGH ist bspw für die Auslegung der GRC von besonderer Relevanz, während das Gewicht von anderen Dokumenten als Rechtserkenntnisquellen für die Charta-Artikel unklar ist oder geringer ausfallen kann. Die konkrete Bedeutung des Erwägungsgrunds Nr 5 der Präambel kann mMn nur mithilfe der weiteren Verweise auf die EMRK, beide Sozialchartas und die gemeinsamen Verfassungstraditionen ermittelt werden. Diese Aussage wird dadurch belegt, dass die Autoren bei der Kommentierung dieses Absatzes für die Auslegung der Bedeutung der einzelnen Rechtsquellen immer wieder die weiteren Vorschriften aufrufen.⁵²⁾ Somit kommt der Erwägungsgrund Nr 5 der Präambel bei der Klärung der rechtlichen Beziehung zwischen den Grundrechten der GRC und den anderen Rechtsquellen mE als eine bloß programmatische Deklaration nicht eigenständig, sondern lediglich mittelbar durch die Auslegung der weiteren materiellen Vorschriften der Charta zur Anwendung.⁵³⁾

⁵¹⁾ Jarass, GRCh (2021) Präambel Rz 11; Streinz in Streinz³ Präambel GR-Charta Rz 13; Augsberg in Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht⁷ (2015) Präambel GRC Rz 2.

⁵²⁾ Siehe zB Nowak in Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV (2017) Präambel Rz 20ff.

⁵³⁾ Jarass, GRCh (2021) Präambel Rz 1; Streinz in Streinz³ Präambel GR-Charta Rz 6.

Einer Präambel kommt traditionell neben der symbolischen Funktion noch die Zusammenfassungsfunktion der bedeutsamsten nachfolgenden Bestimmungen sowie die Funktion einer zusätzlichen Auslegungshilfe des Textes zu.⁵⁴⁾ Diese drei Anforderungen erfüllt zwar die Präambel, sie trägt aber mE zur Klärung der Beziehung der Interpretationsquellen zu den GRC-Rechten nicht bei. Der Erwägungsgrund Nr 5 fasst lediglich die wichtigsten Bezugsquellen bei der Interpretation der Grundrechte der GRC zusammen.

3.1.3 Die Europäische Säule der sozialen Rechte

Als Letzte unter den symbolisch-programmatischen Verweisen ist die Europäische Säule der sozialen Rechte⁵⁵⁾ zu erwähnen, die unter ihrem Punkt 7 den Schutz im Fall einer Kündigung deklariert und darunter vier konkrete Erfordernisse spezifiziert. Die Arbeitnehmer müssen demnach vor jeder Kündigung über die Kündigungsgründe informiert werden sowie eine angemessene Kündigungsfrist haben. Weiters soll jeder Arbeitnehmer das Recht auf Zugang zu einem wirksamen und unparteiischen Schlichtungsverfahren und im Fall einer ungerechtfertigten Kündigung das Recht auf Rechtsbehelf, einschließlich angemessener Entschädigung, haben. Die Benennung dieser vier spezifischen Bedingungen eines Kündigungsschutzsystems stellt mE ein starkes Signal dar, welche Vorschriften für essentiell erachtet werden. Allerdings verfügt die Europäische Säule über keine rechtliche Verbindlichkeit, weil diese durch das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission 2017 proklamiert wurde, aber nicht Teil des Primär- oder Sekundärrechts ist. Somit hat sie eher einen richtungweisenden Charakter für die zukünftige Gestaltung des Unionsrechts, kann aber nicht als zwingende Rechtsquelle für die Interpretation von Art 30 GRC herangezogen werden.

3.2 Die Rechtserkenntnisquellen

3.2.1 Die EMRK

Art 52 Abs 3 GRC verweist auf die Rechte der EMRK: Sofern die GRC inhaltlich die gleichen Rechte enthält wie die EMRK, haben diese „die gleiche Bedeutung und Tragweite“ wie jene in der EMRK. Auch die Präambel der GRC verweist auf die Rechte der EMRK, wobei diese Vorschrift eher einen symbolischen Charakter hat. Art 6 Abs 3 EUV deklariert die Rechte der EMRK als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts, während Art 6 Abs 2 AEUV die Union zum institutionellen Beitritt zur Konvention verpflichtet. Überdies regelt

⁵⁴⁾ Meyer in Meyer/Hölscheidt, Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ (2019) Präambel Rz 4, 6; Streinz in Streinz³ Präambel GR-Charta Rz 1, 5; Augsburg in Groeben/Schwarze/Hatje⁷ Präambel GRC Rz 3.

⁵⁵⁾ Die europäische Säule sozialer Rechte wurde vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission am 17. 11. 2017 im schwedischen Göteborg gemeinsam unterzeichnet, siehe https://ec.europa.eu/commission/publications/european-pillar-social-rights-booklet_de.

Art 53 GRC, dass das Schutzniveau der EMRK nicht durch die Bestimmungen der Charta reduziert werden kann, dh, dass der von den EMRK-Rechten garantierte Grundrechtsschutz durch die Chartarechte nicht eingeschränkt oder reduziert werden darf. Art 52 Abs 3 GRC stellt aber auch klar, dass das Unionsrecht einen höheren Schutz gewähren darf als das Schutzniveau der EMRK.

Die besondere Rolle der EMRK unter anderen möglichen Rechtserkenntnisquellen wird auch durch die Tatsache belegt, dass alle Mitgliedstaaten der EU sie unterzeichnet und ratifiziert haben. Dadurch stand bereits vor der GRC ein einheitlicher Grundrechtekatalog für alle Mitgliedstaaten zur Verfügung, wobei sie alle völkerrechtlich mittelbar und nicht unionsrechtlich unmittelbar an die EMRK-Grundrechte gebunden waren.⁵⁶⁾ Die unionsrechtlichen Verweise begründen eine andere Wirkungsart und -kraft als der Beitritt einzelner Staaten zu einem internationalen Abkommen. Für die Überlegung, inwiefern die EMRK-Rechte für die Auslegung der GRC-Rechte maßgeblich sind, ist ausschließlich das durch die unionsrechtlichen Rechtsquellen begründete Verhältnis zwischen den beiden Dokumenten ausschlaggebend.

Die Untersuchung der Frage, inwiefern die EMRK bei der Auslegung der GRC von Relevanz ist, erfolgt in drei Schritten. Zunächst ist mE zu klären, ob die EMRK als Rechtserkenntnisquelle für die GRC-Grundrechte rechtlich verbindlich ist. Hierbei geht es um die Bestimmung der rechtlichen Beziehung zwischen den Grundrechten der EMRK und der GRC. Anschließend sind insb zwei Formulierungen des Art 52 Abs 3 GRC näher zu erörtern. Zunächst ist mE zu klären, wann und unter welchen Bedingungen die Grundrechte der GRC jenen der EMRK „entsprechen“. Die EMRK kann nämlich erst dann als Interpretationsquelle für bestimmte Rechte der GRC dienen, wenn diese den Rechten der EMRK zumindest ähneln. Falls diese geforderte inhaltliche Nähe eines oder mehrerer EMRK-Rechte zu Art 30 GRC besteht, muss anschließend geprüft werden, was unter dem gleichen Schutzniveau zu verstehen ist, weil die Charta-Grundrechte eben die gleiche Bedeutung und Tragweite wie die EMRK-Grundrechte haben sollen.

Zunächst wird somit die rechtliche Verbindlichkeit der Konventionsrechte für die Interpretation der Rechte der GRC eruiert. Art 52 Abs 3 GRC bezweckt, die Grundrechte der EMRK und der GRC in Einklang zu bringen, aufeinander abzustimmen und somit die Kohärenz des Grundrechtsschutzes in der EU herzustellen.⁵⁷⁾ Diese Vorschrift wird aufgrund der Erläuterungen so

⁵⁶⁾ *Pache in Pechstein/Nowak/Häde* Art 6 EUV Rz 66, 68. Allerdings wurden nicht alle Zusatzprotokollen von allen Mitgliedstaaten ratifiziert, siehe *Jarass, GRCh* (2021) Art 52 Rz 58.

⁵⁷⁾ So schon die Erläuterung zu Art 52 Abs 3 GRC; bestätigt *Pache in Pechstein/Nowak/Häde*, Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV (2017) Art 52 GRC Rz 44; *Streinz/Michl in Streinz*, EUV/AEUV. Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union³ (2018) Art 52 GR-Charta Rz 7; *Terhechte in Groeben/Schwarze/Hatje*⁷ Art 52 GRC Rz 15; *Borowsky in Meyer*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴ (2014) Art 52 Rz 30.

interpretiert, dass sie nicht nur die Anwendung der EMRK, sondern auch deren Zusatzprotokolle und die Berücksichtigung der Rsp des EGMR anordnet, was die dynamische Auslegung der GRC zulässt.⁵⁸⁾ Dem EGMR kommt bei der Auslegung der Grundrechte jedenfalls große Bedeutung zu. Einigkeit scheint dahingehend zu herrschen, dass die EMRK ohne den EU-Beitritt eine bedeutende Rechtserkenntnisquelle, aber keine echte Rechtsquelle darstellt.⁵⁹⁾ Das bedeutet, dass Art 52 Abs 3 GRC auch nicht die materielle Übernahme der EMRK-Verankerungen in die GRC regelt, sondern lediglich die Pflicht vorschreibt, sich bei der Auslegung der GRC-Grundrechte an die EMRK zu orientieren.⁶⁰⁾ Auch der EuGH bestätigte, dass, solange die Union der EMRK nicht beigetreten ist, diese kein Rechtsinstrument darstellt, das formell in die Unionsrechtsordnung übernommen worden ist.⁶¹⁾

ME gilt die EMRK für jene Rechte, die ein Pendant in der GRC haben, als eine sehr wichtige Interpretationsquelle, die naturgemäß nicht allein das Verständnis der Grundrechte der GRC bestimmen kann, aber dennoch unter den möglichen Interpretationsquellen eine besondere Rolle spielt.⁶²⁾ Die erhebliche Relevanz dieses Dokuments ergibt sich insb aus dem eindeutigen Verweis des Art 52 Abs 3 GRC auf die EMRK, aus der Rsp des EuGH, die auch schon längst vor der GRC auf die EMRK Bezug nahm, sowie der Tatsache, dass alle Mitgliedstaaten die EMRK ratifiziert haben. Allerdings fällt die Bedeutung der EMRK für die Interpretation der GRC-Rechte mMn sehr unterschiedlich aus, je nachdem, ob das jeweilige Chartarecht ein Pendant in der EMRK hat oder nicht.

Art 52 Abs 3 GRC ordnet für die Interpretation der Charta-Grundrechte an, nur diejenigen EMRK-Rechte heranzuziehen, die den Rechten der EMRK „entsprechen“ (auf Englisch: „correspond“). Somit ist zu klären, wann eine notwendige Übereinstimmung eines Charta-Grundrechts und eines Rechts der EMRK vorliegt, die das Erfordernis des „Entsprechens“ erfüllt. Ohne ein korrespondierendes Recht in der EMRK wird diese als Rechtserkenntnisquelle nicht aktiviert. Für die Auslegung von Art 30 GRC ist es insb relevant, ob aus bestimmten EMRK-Artikeln, die nicht den Bestandschutz im Fokus ihres Schutzbereichs haben, dennoch Erkenntnisse für Art 30 GRC zu ziehen sind. Die EMRK verankert zwar nämlich kein Recht auf Schutz gegen ungerechtfertigte Kündigungen und eine enge Auslegung würde zum Ergebnis führen,

⁵⁸⁾ *Frenz*, Handbuch Europarecht 4, § 2 Europäische Grundrechte und EMRK Rz 55 ff; *Pache* in *Pechstein/Nowak/Häde* Art 52 GRC Rz 44; *Jarass*, GRCh (2021) Art 52 Rz 65.

⁵⁹⁾ *Jarass*, GRCh (2021) Art 52, Rz 64; *Pache* in *Pechstein/Nowak/Häde* Art 52 GRC Rz 45; *Kingreen* in *Calliess/Ruffert*⁵ Art 52 GRCh Rz 19, 21; *Ziegenhorn*, Der Einfluss der EMRK im Recht der EU-Grundrechtecharta (2009) 42.

⁶⁰⁾ *Kingreen* in *Calliess/Ruffert*⁵ Art 52 GRCh Rz 34; dagegen für einen materiellen Beitritt spricht *Borowsky* in *Meyer*⁴ Art 52 Rz 34.

⁶¹⁾ EuGH 26. 2. 2013, C-617/10, *Åkerberg Fransson*, Rz 44.

⁶²⁾ Nach *Kingreen* ist die EMRK eben „nur ein Auslegungsaspekt neben anderen“, *Kingreen* in *Calliess/Ruffert*⁵ Art 52 GRCh Rz 37.

dass Art 30 GRC kein „entsprechendes“ Recht in der EMRK hat. Dennoch könnten die EMRK-Rechte wesentliche Auswirkungen auf Art 30 GRC entfalten, weil der EGMR Art 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und Art 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) so interpretierte, dass deren Schutzbereiche essenzielle kündigungsschutzrechtliche Komponenten enthalten. Es stellt sich somit mE die entscheidende Frage, ob für die Anwendung der EMRK und der Rsp des EGMR die inhaltliche Übereinstimmung bestimmter Elemente eines Rechts ausreicht oder eben das Heranziehen dieser Rechte als Erkenntnisquellen nur dann zulässig ist, wenn ein GRC-Recht einem EMRK-Recht von seinem wesentlichen Schutzbereich her gleichkommt.

Zu dieser Frage gibt es bisher wenig Überlegungen bzw kommen die Autoren allenfalls mittelbar zu einer negativen Antwort. Bei dieser Einschätzung spielt die Erläuterung zu Art 52 GRC eine entscheidende Rolle, die zwischen drei Kategorien der Grundrechte der GRC unterscheidet. In die erste Kategorie gehören diejenigen Normen, die den EMRK-Rechten entsprechen; die zweite Gruppe umfasst jene GRC-Rechte, die einen weiteren Schutz gewähren als die EMRK-Pendants; schließlich gibt es solche Verankerungen in der GRC, die kein Korrelat in der EMRK haben. Die Erläuterung zählt die Rechte der ersten und zweiten Kategorien auf und da Art 30 GRC bei diesen nicht erwähnt wird, wird dieser der dritten Gruppe zugeordnet.⁶³⁾ *Kingreen* führt aus, dass diejenigen Grundrechte in die dritte Kategorie fallen, die keine auch nur partielle Entsprechung in der EMRK haben.⁶⁴⁾ Seiner Meinung nach kann diese Kategorisierung nicht allein entscheidend sein, weil sie zu statisch und nicht auf den konkreten Sachverhalt bezogen ist.⁶⁵⁾ Andere sprechen der Liste der Erläuterungen eine „quasi-obligatorische Wirkung“⁶⁶⁾ zu, von der nur in Ausnahmefällen abgewichen werden darf. Die Abwesenheit anderer Charta-Normen mit ausgedehnteren Schutzbereichen und weitergehenden Schutz als ihre EMRK-Pendants von der Liste bringt mE ein überzeugendes Argument dafür, dass es hier eine exemplarische und nicht abschließende Auflistung der Rechte vorliegt.⁶⁷⁾ Die Erläuterung bildet aber insgesamt ein starkes Argument dafür, dass Art 30 GRC kein – auch nur mittelbares – Pendant in der EMRK hat.

Für die Beurteilung, ob das nötige „Entsprechen“ vorliegt, sind weiters insb die Wortlaute und die Schutzbereiche der jeweiligen Normen von Relevanz. Sofern es bei der Formulierung der Rechte geringfügige Abweichungen gibt, ohne dass dies zu wesentlich verschiedenen Schutzbereichen führt, kann die erforderliche Übereinstimmung noch bestehen. Ohne eine gewisse Ähn-

⁶³⁾ *Pache* in *Pechstein/Nowak/Häde* Art 52 GRC Rz 47.

⁶⁴⁾ Unter partieller Entsprechung versteht er aber wohl nur diejenigen Rechte der GRC, die einen breiteren Schutzbereich haben als ihr Korrelat in der EMRK, *Kingreen* in *Calliess/Ruffert*⁵ Art 52 GRCh Rz 26.

⁶⁵⁾ *Kingreen* in *Calliess/Ruffert*⁵ Art 52 GRCh Rz 27 ff.

⁶⁶⁾ *Streinz/Michl* in *Streinz*³ Art 52 GR-Charta Rz 8.

⁶⁷⁾ *Ziegenhorn*, Der Einfluss der EMRK im Recht der EU-Grundrechtecharta 120.

lichkeit des Wortlauts wird die Feststellung der Übereinstimmung der Rechte, die für eine Übertragung der Argumente notwendig ist, wobei eine komplette Deckung des Schutzbereichs nicht gefordert wird, schwierig.⁶⁸⁾ Wie *Grabenwarter* zutreffend ausführt, ist die geforderte Entsprechung, falls ein Charta-Recht und ein Konventionsrecht völlig verschiedene Regelungsbereiche haben, grundsätzlich zu verneinen.⁶⁹⁾ Auf den gleichen Regelungsbereich statt auf den gleichen Schutzbereich abzustellen, macht aber mE allein schon deswegen Sinn, weil ansonsten die Norm zirkulär wirkt. Schließlich muss das „Entsprechen“ als Bedingung zunächst geleistet werden, damit nachher die gleiche Bedeutung und Tragweite der Rechte zur Anwendung kommen können, wobei unter dieser Rechtsfolge auch der Schutzbereich und dessen Einschränkung zu verstehen ist. Der Schutzbereich kann somit nicht gleichzeitig als Bedingung und Rechtsfolge wirken. Diese überzeugenden Bedingungen für das „Entsprechen“ sind starke Indizien dafür, dass die Jud des EGMR mit ihren Aussagen zum Bestandschutz für die Auslegung von Art 30 GRC gem Art 52 Abs 3 GRC nicht zwingend heranzuziehen ist, weil dieses Recht kein Vorbild in der EMRK hat.

Es gibt allerdings auch nachvollziehbare Argumente für die gegenteilige Schlussfolgerung. Gemäß Art 52 Abs 3 S 2 GRC muss die GRC mindestens das gleiche Schutzniveau gewähren wie die EMRK. Nach *Jarass* bedeutet diese Aussage, dass der Schutzstandard der Charta-Grundrechte insgesamt, dh das Ergebnis des Grundrechtsschutzes aller Grundrechte der GRC nicht hinter dem Niveau der EMRK bleiben darf.⁷⁰⁾ Diese Sichtweise wird damit begründet, dass die EMRK ein lückenhafter Grundrechtskatalog ist, was der EGMR durch die extensive Auslegung bestimmter Rechte kompensiert. Dies stellt aber kein Hindernis dar, die Überlegungen zu bestimmten EMRK-Rechten auf andere GRC-Grundrechte zu übertragen. Folgte man diesem plausiblen Argument, bedeutete dies, dass auch die Interpretation bestimmter EMRK-Rechte mit bestandschutzrechtlichem Bezug für Art 30 GRC maßgeblich wäre. Art 52 Abs 3 GRC verlangt nämlich eine inhaltliche, aber keine formale Identität der Grundrechte in den beiden Dokumenten.⁷¹⁾ Die Beschränkung der Frage nach der Kongruenz zwischen GRC und EMRK auf die übereinstimmenden Rechte

⁶⁸⁾ *Ziegenhorn*, Der Einfluss der EMRK im Recht der EU-Grundrechtecharta 152 ff.

⁶⁹⁾ *Grabenwarter*, Die Menschenrechtskonvention und Grundrechte-Charta in der europäischen Verfassungsentwicklung, in *Cremer/Giegerich/Richter/Zimmermann* (Hrsg), Tradition und Weltoffenheit des Rechts – Festschrift für Helmut Steinberger (2002) 1129, 1135 f.

⁷⁰⁾ *Jarass*, GRCh (2021) Art 52 Rz 62f; im Ergebnis auch so *Borowsky* in *Meyer*⁴ Art 52 Rz 30.

⁷¹⁾ Allerdings relativiert *Borowski* dies insofern, als er ausführt, dass „punktuelle Berührungspunkte mit der EMRK“ und „eine bloße Schöpfung der Straßburger Rechtsprechung“ für die Anwendung von Art 52 Abs 3 GRC nicht ausreichen, *Borowsky* in *Meyer*⁴ Art 52 Rz 30.

würde außerdem die besondere Rolle der Jud des EGMR für den Grundrechtsschutz außer Acht lassen.⁷²⁾

Die Anwendung von Art 52 Abs 3 S 1 GRC in der EuGH-Jud ist keinesfalls kohärent und methodisch einwandfrei. Der EuGH müsste den Schutzstandard der EMRK ermitteln und in seine Entscheidungen über die GRC-Rechte einbeziehen bzw für diese als Grundlage nehmen.⁷³⁾ Eine solche systematische Prüfung erfolgt aber nicht. *Folz* zeigt auf, dass der EuGH auf drei verschiedene Arten reagiert, wenn er Grundrechte untersucht, die ein Pendant in der EMRK haben. Entweder beruft er sich gar nicht auf die EMRK, oder er zitiert die Jud des EGMR, ohne Art 52 GRC zu erwähnen, oder aber er verweist sowohl auf die Rsp des EGMR als auch auf Art 52 Abs 3 S 1 GRC, wobei in den letzteren Fällen der Verweis nur ein zusätzliches Argument neben den Hauptgründen bildet.⁷⁴⁾ Der Verzicht auf die Prüfung eines EMRK-Rechts liegt aber teils auch darin begründet, dass keine einschlägige Rsp des EGMR vorliegt.⁷⁵⁾

Im nächsten Schritt muss geklärt werden, was unter dem Terminus „gleiche Bedeutung und Tragweite“ (auf Englisch: „the same meaning and scope“) zu verstehen ist.⁷⁶⁾ In diesem Zusammenhang muss auch Art 52 Abs 3 GRC berücksichtigt werden, der klarstellt, dass das Unionsrecht einen höheren Schutz gewähren darf als das Schutzniveau der EMRK. Das bedeutet, dass die EMRK den Mindeststandard des Grundrechtsschutzes der EU darstellt.⁷⁷⁾ Eine Interpretation, die die Einschränkung der EMRK-Rechte bewirkt, kommt allein schon wegen Art 53 GRC nicht in Frage. *Kingreen* versteht unter dem Begriff „Bedeutung“ den Schutzbereich und unter „Tragweite“ die Schranken des Rechts, wobei nicht geklärt sei, ob dieser Ausdruck alle Stufen der Grundrechtsprüfung erfasst.⁷⁸⁾ Überwiegend werden der Schutzbereich, die Qualifikation eines Eingriffs und die Rechtfertigungsmöglichkeiten als von diesem Ausdruck erfasst gesehen.⁷⁹⁾

ME kann zur EMRK als mögliche Auslegungsquelle des Art 30 GRC Folgendes festgehalten werden: Die Rechte der EMRK und die Rsp des EGMR sind bei der Interpretation der GRC obligatorisch zu berücksichtigen, auch wenn

⁷²⁾ *Frenz*, Handbuch Europarecht 4, § 2 Europäische Grundrechte und EMRK, Rz 53.

⁷³⁾ *Folz* in *Vedder/Heintschel von Heinegg*, Europäisches Unionsrecht. EUV – AEUV – GRCh – EAGV² (2018) Art 52 GR-Charta Rz 10.

⁷⁴⁾ *Folz* in *Vedder/Heintschel von Heinegg*² Art 52 GR-Charta Rz 10.

⁷⁵⁾ *Frenz*, Handbuch Europarecht 4, § 2 Europäische Grundrechte und EMRK, Rz 90.

⁷⁶⁾ Dazu ausführlich *Ziegenhorn*, Der Einfluss der EMRK im Recht der EU-Grundrechtecharta 123 ff.

⁷⁷⁾ *Pache* in *Pechstein/Nowak/Häde* Art 52 GRC Rz 46.

⁷⁸⁾ *Kingreen* in *Calliess/Ruffert*⁵ Art 52 GRCh Rz 36.

⁷⁹⁾ *Folz* in *Vedder/Heintschel von Heinegg*² Art 52 GR-Charta Rz 7; *Borowsky* in *Meyer*⁴ Art 52 Rz 30; *Ziegenhorn*, Der Einfluss der EMRK im Recht der EU-Grundrechtecharta 141 ff.

die Reichweite dieser Verpflichtung noch nicht in allen Details geklärt ist. Die EMRK gilt als eine der wichtigsten Rechtserkenntnisquellen für die Auslegung der GRC, die gemeinsam mit anderen Interpretationsquellen das Verständnis einzelner Chartarechte ausgestalten kann.⁸⁰⁾ Allerdings enthält die EMRK kein Recht auf Schutz gegen eine ungerechtfertigte Kündigung oder Entlassung. Deswegen ist es besonders fraglich, ob die EGMR-Judikatur zu Art 6 und 8 EMRK, die bestandschutzrechtliche Elemente deklariert, für die Auslegung von Art 30 GRC überhaupt zur Anwendung kommt. Die Antwort darauf ist keinesfalls eindeutig, da die Übertragungsmöglichkeit einzelner Grundrechtselemente der EMRK auf die GRC bisher in der Lehre wenig thematisiert worden ist. Wenn die beiden Dokumente als Ganzes bewertet werden und das Ziel gesetzt wird, dass das Niveau des Grundrechtsschutzes in der GRC im Vergleich zu der EMRK insgesamt nicht herabsinken darf, dann könnten auch einzelne Aspekte des Schutzbereichs verschiedener Rechte in die Auslegung des Art 30 GRC einbezogen werden. Der Wortlaut des Art 52 Abs 3 GRC und die Erläuterung lassen allerdings mMn den Eindruck einer ablehnenden Antwort entstehen, da das „Entsprechen“ eines Charta-Rechts und eines Konventionsrechts doch eine Tatbestandsvoraussetzung des Art 52 Abs 3 GRC darstellt. Art 30 GRC hat bezogen auf seinen Wortlaut, seinen Schutzbereich oder eben seinen Regelungsbereich kein Pendant in der EMRK. Sofern die EMRK nicht als Ganzes übernommen wird – dh, solange der Beitritt der Union zur EMRK nicht vollzogen ist –, ist jedes einzelne Recht auf seine Übertragbarkeit auf die GRC zu prüfen. Wenn in der EMRK nicht einmal annähernd ein inhaltlich gleiches Recht bezüglich GRC besteht, wie es beim Art 30 GRC der Fall ist, können die Erkenntnisse des EGMR für die Auslegung dieses GRC-Rechts mE als Rechtserkenntnisquellen nicht fruchtbar gemacht werden. Andere unionsrechtlichen Erwähnungen der EMRK bieten auch keine ausreichenden Indizien dafür, dass die EMRK-Rechte bzw die Jud des EGMR bei der Interpretation aller GRC-Rechte zwingend zu berücksichtigen wären. Der fünfte Erwägungsgrund der Präambel verankert nur die „Bekräftigung“ der Rechte, die sich aus der EMRK und der Rsp des EGMR ergeben, bietet aber keine Hinweise dahingehend, dass diese das Verständnis aller Charta-Rechte beeinflussen sollten. Aus den Bestimmungen der GRC kann man somit nicht die zwingende Berücksichtigung der EMRK bei der Auslegung von Art 30 GRC ableiten. Auch die völkerrechtliche Bindung der Mitgliedstaaten an die EMRK beeinflusst lediglich die Interpretation der nationalen Rechte, wirkt sich jedoch nicht unmittelbar auf die GRC aus.

Schließlich muss mMn die Frage erörtert werden, ob die Jud des EuGH, nach der die EMRK-Rechte als allgemeine Rechtsgrundsätze wesentliche Rechtserkenntnisquellen darstellen, weiterhin gilt und das Heranziehen der EGMR-Judikatur bei der Interpretation von Art 30 GRC begründen kann. Der

⁸⁰⁾ Jarass, GRCh (2021) Art 52 Rz 64; Kingreen in Calliess/Ruffert⁵ Art 52 GRCh Rz 21; Ziegenhorn, Der Einfluss der EMRK im Recht der EU-Grundrechtecharta 42.

EuGH berief sich nämlich bereits vor der GRC häufig auf die Bestimmungen der EMRK und auf die Jud des EGMR.⁸¹⁾ Für die Berücksichtigung der EMRK-Rechte und EGMR-Jud spricht Art 6 Abs 3 EUV, der deklariert, dass die Grundrechte der EMRK als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts anzusehen sind. Weiters könnte es als eine Einschränkung der EMRK-Rechte im Sinne des Art 53 GRC verstanden werden, wenn die Jud des EGMR zu Art 6 und 8 EMRK bei der Ermittlung des Schutzbereichs und der Rechtfertigungsmöglichkeiten von Art 30 GRC gar nicht berücksichtigt würde.

Somit kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass allein aus Art 52 Abs 3 GRC die Berücksichtigungspflicht der EMRK bei der Interpretation von Art 30 GRC nicht abgeleitet werden kann. Allerdings bewirken jene Normen, die auf die Bedeutung der EMRK verweisen, insb Art 6 Abs 3 EUV und Art 53 GRC, sowie die Jud des EuGH, dass die EMRK-Rechte und die entsprechende Jud des EGMR bei der Interpretation von Art 30 GRC zu berücksichtigen sind, auch wenn die EMRK kein eigenständiges Recht auf Bestandschutz kennt. Hierbei sollen aus der EGMR-Jud Impulse für den Schutzbereich sowie die Eingriffs- und Rechtfertigungsmöglichkeiten von Art 30 GRC gewonnen werden.

3.2.2 Die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen, insb Art 52 Abs 4 GRC

Art 52 Abs 4 GRC normiert: dass „(s)oweit in dieser Charta Grundrechte anerkannt werden, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, werden sie im Einklang mit diesen Überlieferungen ausgelegt“. Art 6 Abs 3 EUV deklariert, dass die Grundrechte, die „aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten“ hervorgehen, als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts gelten. Der fünfte Erwägungsgrund der Präambel der GRC bekräftigt die Rechte, die „aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen“ der Mitgliedstaaten abgeleitet werden können.

Zusätzlich ist noch Art 53 GRC zu berücksichtigen, der ein bestimmtes Schutzniveau bei den Grundrechten und die Abstimmung der verschiedenen Grundrechtssysteme miteinander sicherstellen will. Er stellt fest: „Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich (...) durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.“ Die Charta-Rechte dürfen somit das Niveau des jeweiligen mitgliedstaatlichen Grundrechtsschutzes nicht absenken. Aus dieser Vorschrift können für die Bedeutung der nationalen Verfassungen für die Interpretation der Charta-Rechte nur wenige Erkenntnisse gewonnen werden, weil die Hauptfunktion von Art 53 GRC vor allem in der Bestimmung der Anwendungsregeln

⁸¹⁾ Siehe *Frenz*, Handbuch Europarecht 4, § 2 Europäische Grundrechte und EMRK, Rz 32 ff; auch *Szcekalla*, § 3 Das Verhältnis zwischen dem Grundrechtsschutz in der EU und nach der EMRK, in *Heselhaus/Nowak* (Hrsg), Handbuch der Europäischen Grundrechte² (2020) Rz 23.

von nationalen und internationalen Rechtsordnungen sowie von Unionsrecht und nicht in der Frage liegt, ob und wie die mitgliedstaatlichen Grundrechte die Auslegung der Unionsrechte beeinflussen.⁸²⁾

Um feststellen zu können, inwiefern die mitgliedstaatlichen Verfassungen für das Verständnis von Art 30 GRC von Relevanz sind, sind drei Punkte näher zu untersuchen. Der Schlüsselbegriff ist zunächst die Wortfolge „gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten“, wobei das Erfordernis der Gemeinsamkeit viel Raum für Interpretationen bietet. Anschließend gilt es zu ermitteln, welche rechtliche Bindungskraft Art 52 Abs 4 GRC impliziert, wenn er den „Einklang“ der Chartarechte mit den Überlieferungen fordert, insb ob in diesem Terminus lediglich eine Orientierung oder eben eine strengere Befolgung von nationalen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten inbegriffen ist. Letztlich muss geklärt werden, ob sich ein Recht auf Bestandschutz aus den vorher interpretierten gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ableiten lässt, wobei diese Frage im Detail erst im nächsten Kapitel untersucht wird.

Zunächst muss der Begriff „gemeinsame Verfassungsüberlieferungen“ analysiert werden, um herauszufinden, unter welchen Bedingungen die mitgliedstaatlichen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte für die Interpretation der Chartarechte herangezogen werden können. Dazu dient die Erläuterung als Ausgangspunkt. Die Erläuterung zu Art 52 Abs 4 GRC verweist auf Art 6 Abs 3 EUV und die frühere Rsp des EuGH, in der der EuGH einige nationale Verfassungen zitierte. Im Folgenden enthält die Erläuterung einen mE schwer realisierbaren Satz: „Anstatt einem restriktiven Ansatz eines ‚kleinsten gemeinsamen Nenners‘ zu folgen, sind die Charta-Rechte dieser Regel zufolge so auszulegen, dass sie ein hohes Schutzniveau bieten, das dem Unionsrecht angemessen ist und mit den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen im Einklang steht.“ Nach der herrschenden Lehre drückt dieser Satz die Ablehnung aus, die Summe der mitgliedstaatlichen Verfassungen als einen Mindeststandard anzusehen, stattdessen soll ein hoher Schutzstandard gewährleistet werden, der allerdings keine Maximallösung darstellen muss.⁸³⁾ Diese Vorgehensweise soll der Methode der wertenden Rechtsvergleichung entsprechen.⁸⁴⁾ Wie diese beiden Bedingungen, nämlich keine Reduzierung auf ein Mindestniveau sowie das Vorliegen der Gemeinsamkeit der nationalen Verfassungen, gleichzeitig erfüllt werden können, ist schwer vorstellbar. Praktisch war damit gemeint, dass es der früheren Rsp des EuGH, die mE eine extrem große Freiheit

⁸²⁾ Die Auslegung des Art 53 GRC ist äußerst umstritten, siehe dazu im Detail *Pache* in *Pechstein/Nowak/Häde*, Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV (2017) Art 53 GRC Rz 13 ff; *Jarass*, GRCh (2021) Art 53 Rz 22 ff.

⁸³⁾ *Rengeling/Szczekalla*, Grundrechte in der Europäischen Union (2004) Rz 480.

⁸⁴⁾ *Szczekalla*, § 2 Das Verhältnis zwischen dem Grundrechtsschutz in der EU und in den Mitgliedstaaten, in *Heselhaus/Nowak* (Hrsg), Handbuch der Europäischen Grundrechte² (2020) Rz 2, 17; *Rengeling/Szczekalla*, Grundrechte in der Europäischen Union Rz 480.

bei der Auswahl der herangezogenen Verfassungsrechte praktizierte, weiter zu folgen gilt.⁸⁵⁾

Der EuGH leitete nämlich einzelne Grundrechte aus den nationalen verfassungsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten bereits vor der Annahme der GRC als rechtlich verbindliches Dokument ab.⁸⁶⁾ Die nationalen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte waren in der Jud des EuGH eine große Inspirationsquelle bei der Entwicklung der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Unionsrechts.⁸⁷⁾ Unter Berufung auf mitgliedstaatliche Grundrechte stellte der EuGH seit dem Urteil *Internationale Handelsgesellschaft*⁸⁸⁾ mehrmals fest, dass ein bestimmtes Recht zu den ungeschriebenen allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts gehört.⁸⁹⁾ Der EuGH erklärte im Urteil *Nold*⁹⁰⁾ wiederholt, dass die in den Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannten Grundrechte eine Erkenntnisquelle für die Grundrechte der Europäischen Gemeinschaft sind und die Auslegung der Grundrechte auf europäischer Ebene sich an den bereits etablierten Grundrechten auf nationaler Ebene orientiert.⁹¹⁾ Dabei tragen die nationalen Grundrechte zur Ermittlung des Schutzbereichs der jeweiligen europäischen Grundrechte bei, die sich – unter anderen – auf die mitgliedstaatlichen Grundrechte stützen.⁹²⁾

Diese frühe Rsp des EuGH hat sich gefestigt und die GRC hat mit Art 52 Abs 4 GRC eine normative Grundlage für die Berücksichtigung der Verfassungen in der juristischen Argumentation geschaffen. Die Rsp des EuGH greift auf die nationalen Verfassungen aber in erster Linie als Maximalstandard zurück, was den Eindruck erweckt, dass die Verfassungen einzelner Mitgliedstaaten für eine Bezugnahme ausreichend sind, ohne dass die Gleichartigkeit von allen oder zumindest der Mehrheit dieser gefordert wird.⁹³⁾ Nach *Streinz* bedeutet es sogar eine „negative Kontrollfunktion“, wonach der EuGH nur prüft, ob eine Maßnahme gegen das Grundrecht eines Mitgliedstaates verstößt.⁹⁴⁾ Die Erläuterung deutet an, dass dieser große Freiraum des EuGH bei der Berufung auf einzelne Charta-Rechte weiterhin bestehen soll.⁹⁵⁾ Deswegen wird Art 52 Abs 4

⁸⁵⁾ *Borowsky in Meyer*⁴ Art 52 Rz 44 a.

⁸⁶⁾ Siehe in der frühen Rsp: EuGH 17. 12. 1970, C-11/70, *Internationale Handelsgesellschaft*, Rz 4; EuGH 14. 5. 1974, C-4/73, *Nold*, Rz 13 f.

⁸⁷⁾ *Becker in Schwarze/Becker/Hatje/Schoo*, EU-Kommentar⁴ (2019) Art 52 GRC Rz 17; *Terhechte in Groeben/Schwarze/Hatje*⁷ Art 52 GRC Rz 18.

⁸⁸⁾ EuGH 17. 12. 1970, C-11/70, *Internationale Handelsgesellschaft*, Rz 3 f.

⁸⁹⁾ *Pache in Pechstein/Nowak/Häde* Art 6 EUV Rz 45.

⁹⁰⁾ EuGH 14. 5. 1974, C-4/73, *Nold*; auch bereits EuGH 17. 12. 1970, C-11/70, *Internationale Handelsgesellschaft mbH*, Rz 4.

⁹¹⁾ EuGH 14. 5. 1974, C-4/73, *Nold*, Rz 13.

⁹²⁾ *Skouris*, § 171 Nationale Grundrechte und europäisches Gemeinschaftsrecht, in *Merten/Papier* (Hrsg), *Handbuch der Grundrechte* (2009) 121 (128).

⁹³⁾ *Streinz in Streinz*³ Art 6 EUV Rz 26 mit Verweisen auf die Urteile des EuGH, die allerdings aus der Zeit vor der rechtlich verbindlichen GRC stammen.

⁹⁴⁾ *Streinz in Streinz*³ Art 6 EUV Rz 26.

⁹⁵⁾ *Pache in Pechstein/Nowak/Häde* Art 52 GRC Rz 48.

GRC im Zusammenhang mit Art 53 GRC meistens so interpretiert, dass es deren Ziel ist, auch in der Zukunft das Fortbestehen der richterlich entwickelten Grundsätze zu sichern und in dieser Hinsicht die Praxis des EuGH fortzuführen.⁹⁶⁾ Die erste Heranziehung der nationalen Grundrechte für die Interpretation durch den EuGH geschah jedoch zu einem Zeitpunkt, als die Europäischen Gemeinschaften lediglich aus neun Mitgliedstaaten bestanden, was einen Rechtsvergleich praktisch viel einfacher machte.⁹⁷⁾ Die verfassungsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten könnten zwar als normative Quellen der Grundrechte des Arbeitslebens in der EU dienen, wenn man jedoch die Vielfalt der nationalen Grundrechte mit Verfassungsrang betrachtet, erscheint es praktisch äußerst schwierig, konkrete Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.⁹⁸⁾ In seiner bisherigen Rsp⁹⁹⁾ hat der EuGH jedenfalls nicht vorausgesetzt, dass ein Grundrecht in der Mehrheit der Mitgliedstaaten anerkannt ist, um es als Auslegungsargument zu verwenden.¹⁰⁰⁾ Die zitierten mitgliedstaatlichen Grundrechte werden auch nicht gänzlich übernommen, sondern deren Kerngehalte werden bei dem Verständnis der Unionsgrundrechte wertend beachtet.¹⁰¹⁾ Der Ausdruck von gemeinsamen Verbürgungen schließt das Erkunden eines inhaltsgleichen Kerns von mehreren Verfassungen durch Rechtsvergleich ein.¹⁰²⁾

Es fällt weiters negativ auf, dass der EuGH die grundrechtlichen Bestimmungen der nationalen Verfassungen meist gar nicht zitiert, sondern verweist nur pauschal auf die nationalen Verfassungsüberlieferungen. Solche allgemeinen Bezugnahmen auf die mitgliedstaatlichen Verfassungen können die Existenz einer gemeinsamen Tradition mMn kaum überzeugend darlegen.¹⁰³⁾ Die Art und Weise, wie der EuGH gemeinsame Verfassungstraditionen identifiziert und zur Auslegung verwendet, ist daher mE durchaus kritisch zu bewerten. Es sind auch Meinungen in der Lehre zu finden, die – der EuGH-Rsp folgend – für die Berücksichtigung lediglich einzelner Verfassungen sprechen. Nach *Pache* ist es nämlich auch das Ziel dieser Norm, „einzelstaatliche Besonderheiten in den Unionsgrundrechtsschutz einfließen zu lassen“.¹⁰⁴⁾ Dieser Auffassung kann mE nicht zugestimmt werden, weil sie gegen den Wortlaut der Vorschrift verstößt. *Jarass* vertritt die Meinung, dass diese Norm nicht

⁹⁶⁾ *Borowsky in Meyer*⁴ Art 52 Rz 44a.

⁹⁷⁾ *Skouris in Merten/Papier* 121 (129).

⁹⁸⁾ *Novitz/Syrpis*, Giving with the One Hand and Taking with the Other: Protection of Workers' Human Rights in the European Union, in *Fenwick/Novitz* (Hrsg), Human Rights at Work (2010) 463 (468).

⁹⁹⁾ EuGH 17. 12. 1970, C-11/70, *Internationale Handelsgesellschaft mbH*, Rz 4; EuGH 14. 5. 1974, C-4/73, *Nold*, Rz 13 f.

¹⁰⁰⁾ *Breuer in Grabenwarter*, Europäischer Grundrechtsschutz¹ (2014) § 7 Fundamentalgarantien Rz 1.

¹⁰¹⁾ So *Pache in Pechstein/Nowak/Häde* Art 53 GRC Rz 11.

¹⁰²⁾ *Becker in Schwarze/Becker/Hatje/Schoo*⁴ Art 52 GRC Rz 17.

¹⁰³⁾ *Rebhahn in Grabenwarter*¹ § 16 Rechte des Arbeitslebens (Art 27 bis 33 GRC) Rz 11.

¹⁰⁴⁾ *Pache in Pechstein/Nowak/Häde* Art 52 GRC Rz 48.

fordert, dass ein Grundrecht in allen mitgliedstaatlichen Verfassungen verankert ist, es reiche vielmehr aus, wenn „ein gemeinsames Erbe“ vorliege, wobei er diesen Begriff nicht erklärt.¹⁰⁵⁾ Bei der hohen Anzahl von 27 Mitgliedstaaten ist es mE wohl nicht realistisch, eine Similarität von Grundrechten zu erwarten, die Forderung von übereinstimmenden Rechten in allen Mitgliedstaaten würde diese Regel komplett aushöhlen. Allerdings kann aus meiner Sicht ein hoher Grad von inhaltlich ähnlichen Grundrechten in der Mehrheit der Mitgliedstaaten gefordert werden. Die Jud des EuGH zeigt nämlich mE ein gewisses Zeichen von Willkür, nimmt sie doch nach Belieben Bezug auf Grundrechte einzelner Mitgliedstaaten, was von *Borowsky* als eine „fruchtbare und innovative Praxis des EuGH“¹⁰⁶⁾ und von *Becker* als „höchst innovativ“¹⁰⁷⁾ bezeichnet wurde. Willkürliche Rechtsanwendung mit ungenauen Verweisen auf das mitgliedstaatliche Recht sollte aber mMn nicht mit Innovation verwechselt werden. Gemeinsame Verfassungstraditionen als eine Art Mindestkontrolle zu verstehen verstößt nämlich gegen den Wortlaut des Art 52 Abs 3 GRC. *Szczekalla* erklärt die Methode des EuGH, indem er sich lediglich auf einige oder wenige mitgliedstaatliche Verfassungen beruft, mit einem „modellhaften Vorgehen“, wobei einige Rechtssysteme als Vorbild für den unionsrechtlichen Grundrechtsschutz herangezogen werden.¹⁰⁸⁾ Diese Vorgehensweise impliziert mE eine subjektive Wertvorstellung und führt notwendigerweise zu abwertenden Bewertung von vielen Verfassungen, die ein konkretes Grundrecht aus historischen oder anderen Gründen nicht explizit verankern. Daher ist ein solches modellhaftes Vorgehen nicht zu befürworten. Nach der überzeugenden Auffassung von *Jarass* gewährt Art 52 Abs 3 GRC dem EuGH zwar einen erheblichen Spielraum, letztlich ist jedoch die höhere Zahl der Überlieferungen entscheidend. Demnach soll der EuGH nicht die Verfassungstradition weniger oder gar einzelner Staaten für die Auslegung von Chartagrundrechten verwenden, wenn eine höhere Zahl der Mitgliedstaaten eine andere oder gar keine Überlieferung dieses Rechts hat.¹⁰⁹⁾ Das beliebige Zitieren von Grundrechten einzelner Mitgliedstaaten für den Zweck, diese als Grundlage für die Auslegung von Grundrechten der Charta zu verwenden, sollte mMn nicht zulässig sein.

Nach der Klärung der Frage, wann bestimmte verfassungsgesetzlich gewährleistete nationale Grundrechte bei der Interpretation der GRC-Rechte zu berücksichtigen sind, sollte der Fokus auf die Bestimmung der rechtlichen Verbindlichkeit der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen gelegt werden. Aufgrund der zitierten primärrechtlichen Vorschriften sollen die mitgliedstaatlichen Verfassungen als Rechtserkenntnisquellen angesehen werden, aus denen

¹⁰⁵⁾ *Jarass*, GRCh (2021) Art 52 Rz 67.

¹⁰⁶⁾ *Borowsky* in *Meyer*⁴ Art 52 Rz 44 a.

¹⁰⁷⁾ *Becker* in *Schwarze/Becker/Hatje/Schoo*⁴ Art 52 GRC Rz 17.

¹⁰⁸⁾ *Szczekalla*, § 2 Das Verhältnis zwischen dem Grundrechtsschutz in der EU und in den Mitgliedstaaten, in *Heselhaus/Nowak*² Rz 17.

¹⁰⁹⁾ *Jarass*, GRCh (2021) Art 52 Rz 67.